



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 78. Sitzung

am Mittwoch, dem 26. Februar 2020, 9:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende  
Abg. Tim Brockmann (CDU)  
Abg. Claus Christian Claussen (CDU)  
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)  
Abg. Kathrin Bockey (SPD)  
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Abg. Thomas Rother (SPD)  
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)  
Abg. Claus Schaffer (AfD)  
Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Serpil Midyatli (SPD)  
Abg. Stefan Weber (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG)</b>	<b>4</b>
	Gesetzentwurf der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/1640	
<b>2.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes</b>	<b>55</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1952	
<b>3.</b>	<b>Solidarität mit den kurdischen Minderheiten</b>	<b>56</b>
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1981	
<b>4.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes</b>	<b>57</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1966	
<b>5.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>58</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Abg. Claussen erklärt, dass sich zu dem in der Tagesordnung ausgewiesenen Punkt 3 - Solidarität mit den kurdischen Minderheiten, Antrag der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 19/1981](#) - aufseiten der Koalitionsfraktionen Beratungsbedarf ergeben habe. Daher bitte er um Absetzung von der Tagesordnung.

Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung einstimmig gebilligt.

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG)**

Gesetzentwurf der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
[Drucksache 19/1640](#)

(überwiesen am 28. August 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: Umdrucke 19/2966, 19/2998, 19/3026, 19/3028, 19/3098,  
19/3106, 19/3107, 19/3127, 19/3133, 19/3151,  
19/3171, 19/3175, 19/3176, 19/3179, 19/3181,  
19/3182, 19/3183, 19/3195, 19/3202, 19/3205,  
19/3206, 19/3211, 19/3212, 19/3214, 19/3215,  
19/3217, 19/3218, 19/3222, 19/3231, 19/3238,  
19/3239, 19/3266, 19/3304, 19/3432, 19/3443,  
19/3563

**Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen  
des Landes Schleswig-Holstein**

Stefan Schmidt, Beauftragter

Catharina Nies, Referentin

[Umdruck 19/31351](#)

Herr Schmidt, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes, regt an, den Titel des Gesetzes in „Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Schleswig-Holstein“ zu ändern. Der Wunsch nach Teilhabe beschränke sich nicht auf Migrantinnen und Migranten. Die Türen seien für alle zu öffnen. Die gegenwärtige Situation

könne leider immer noch zu häufig mit folgender Analogie beschrieben werden: Nach einem Wasserrohrbruch werde ein Klempner gerufen, dem dann aber vom Pförtner der Zugang verwehrt werde.

Im Konkreten gehe es beispielsweise um einen Auszubildenden mit Migrationshintergrund, der hervorragende Arbeit leiste, aber für die schriftliche Prüfung etwas länger brauche als deutsche Muttersprachler. Der Prüfungsausschuss habe insoweit keine Flexibilität gezeigt. Der Auszubildende habe aus Angst, die vorgesehene Stunde nicht einhalten zu können, die schriftliche Prüfung tatsächlich nicht bestanden. Solche Fälle dürfe es nicht mehr geben. Auch angesichts des Fachkräftemangels müssten die Türen geöffnet und dürften nicht durch einen Pförtner versperrt werden.

Frau Nies, Referentin beim Flüchtlingsbeauftragten, erklärt, in dem Gesetzentwurf stecke viel Potenzial; daher finde er grundsätzlich ihre Zustimmung. Allerdings bedürfe es eines aussagekräftigen und wirksamen Gesetzes mit hoher Verbindlichkeit. Konkrete Änderungen, etwa des Schulgesetzes und der Ausbildungsverordnungen, könnten am besten durch ein Artikelgesetz herbeigeführt werden. Zudem müsse das Land mit dem Gesetz vorrangig sich selbst sowie die kommunale Ebene adressieren.

Wenn die Gleichbehandlung aller in Schleswig-Holstein lebenden Menschen unabhängig von einer etwaigen Migrationserfahrung als Ziel formuliert werde, dann stehe dem eine Formulierung wie die in § 7 Absatz 1 des Entwurfs entgegen. Damit werde suggeriert, Menschen mit Migrationshintergrund würden sich mit höherer Wahrscheinlichkeit als andere Menschen nicht an die in Deutschland gelten Gesetze und Grundwerte halten. Solche Anspielungen seien nicht zielführend. In Zeiten von rassistischen Gewalttaten und einer teilweise menschenverachtenden Debatte über Zugewanderte, angeführt von der AfD, bedürfe es einer deutlichen Distanzierung auch des Gesetzgebers von jeglicher Form sprachlicher Vorverurteilung von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Formulierung in § 7 Absatz 1 solle gestrichen werden.

Die meisten der ankommenden Menschen versuchten mit hoher Motivation und aller Kraft, sich in Schleswig-Holstein ein neues Leben aufzubauen. Der Landesgesetzgeber habe die Aufgabe, auf die Beseitigung noch bestehender Barrieren hinzuwirken; dies könne nicht allein Aufgabe von ehrenamtlich oder befristet tätigen Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sein.

Zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen seien verlässliche Strukturen, die nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen, die landesweite Abstimmung von Prozessen und die kontinuierliche Bereitstellung von Personal notwendig.

Die Behörden seien anzuhalten, Ermessensspielräume zu nutzen, wenn es um die Eröffnung einer sicheren Bleibperspektive für Menschen in Ausbildung oder Ausbildungsvorbereitung oder bereits berufstätige Menschen gehe. Ein unsicherer Aufenthaltsstatus erweise sich als das größte Hemmnis gegen Integration und Teilhabe.

Zudem müsse das Ziel sprachlicher und beruflicher Teilhabe von Frauen im Gesetzentwurf stärker zum Ausdruck kommen. Die Teilnahme an Sprachkursen scheitere nicht selten an fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Mindestens in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt solle ein vollwertiger B-1-Sprachkurs mit sichergestellter Kinderbetreuung, der rechtskreisübergreifend besucht werden könne, vorgehalten werden. Ziel müsse ein Regelangebot sein.

Auch Menschen, die älter als 18 Jahre seien und damit nicht mehr der Berufsschulpflicht unterlägen, solle die Möglichkeit eröffnet werden, eine qualifizierte Ausbildung zu erlangen und nicht nur einer Helfertätigkeit nachzugehen. Schon aus humanitären Gründen müsse der Perspektivlosigkeit entgegengewirkt werden. Zudem hätten auch berufsbildende Schulen mit dem Problem zurückgehender Schülerzahlen zu kämpfen. Die Erweiterung des für den Besuch infrage kommenden Personenkreises wirke insoweit stabilisierend.

Zumindest an den Schulen mit DaZ-Zentren seien traumapädagogische Angebote vorzuhalten, um es allen Kindern mit Fluchterfahrung zu ermöglichen, am Bildungssystem umfassend teilzuhaben. Flankierend empfehle sich eine traumapädagogische Fortbildungspflicht für alle Lehrkräfte.

Die in § 9 vorgesehene Integrationsfolgenabschätzung müsse verbindlich verankert werden; der erste Entwurf habe insoweit eine überzeugendere Formulierung enthalten.

Das Nachhaltigkeitserfordernis beziehe sich auch auf die in § 11 aufgeführten Maßnahmen. So ergebe es keinen Sinn, Maßnahmen für Teilhabe und Zusammenhalt (MaTZ) auf ein Jahr zu beschränken. Generell müsse bei jeder Gesetzesfolgenabschätzung der Blick auch auf den Integrationsaspekt gerichtet werden. Das Verwaltungshandeln folge der Gesetzgebung nach.

Daher reiche es nicht aus, die Verwaltung aufzufordern, entsprechend zu agieren; der Gesetzgeber sei zunächst gefordert.

Der Integrations- und Zuwanderungsbericht - § 10 des Entwurfs - müsse tatsächlich ein Fortschrittsbericht sein. Dafür bedürfe es der Formulierung messbarer Ziele.

Die Besetzung des Integrationsbeirates - § 13 des Entwurfs - habe so zu erfolgen, dass die heterogenen Perspektiven der Menschen mit Migrationshintergrund Beachtung fänden. Es reiche nicht aus, fünf Männer mit Migrationshintergrund in den Beirat zu setzen.

Frau Nies verweist im Übrigen auf die Stellungnahme [Umdruck 19/3151](#).

#### **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände**

Marc Ziertmann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes

Claudia Zempel, Dezernentin des Städteverbandes

Carsten Schreiber, Stellvertretender Geschäftsführer des Landkreistages

[Umdruck 19/3231](#)

Herr Ziertmann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein, erinnert einleitend an das hohe, auch ehrenamtliche, Engagement aller Beteiligten, insbesondere auf der kommunalen Ebene, dem es zu verdanken sei, dass sich Situation seit 2015 insgesamt positiv entwickelt habe. Die Verstetigung der entstandenen Strukturen sei wünschenswert; der Gesetzentwurf beschränke sich dagegen an vielen Stellen auf appellative Formulierungen. Eine höhere Konkretisierung erweise sich als notwendig, auch um die Planbarkeit für die Kommunen zu erhöhen. Das Ehrenamt sei zwingend auf hauptamtliche Unterstützung angewiesen. Daher seien die hauptamtlichen Koordinierungsstellen auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte beizubehalten.

Herr Ziertmann fährt fort, Integration stelle eine Daueraufgabe dar, deren Erfüllung nicht von der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune abhängen dürfe. Die Finanzausstattung durch das Land müsse entsprechend angepasst werden. Damit im Zusammenhang stehe die Frage nach der Konnexität. Die Gesetzesfolgenabschätzung habe diesen Punkt im Blick zu behalten.

Bundespräsident Steinmeier habe auf der 40. Ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages im Juni 2019 in Dortmund die Kommunen ausdrücklich ermuntert, die notwendigen Mittel für die Integration bei den Ländern einzufordern. Der Bund habe die Mittel für Integration gekürzt; das Land sehe sich zu einer vollständigen Kompensation nicht in der Lage. Die Kommunen müssten aber zumindest Mittel im bisherigen Umfang erhalten, um die Integrationsaufgabe erfüllen zu können. Jeder heute investierte Euro werde sich als gute Investition in die Zukunft erweisen und zur Vermeidung künftiger - höherer - Ausgaben beitragen.

Herr Ziertmann verweist im Übrigen auf die Stellungnahme [Umdruck 19/3231](#).

### **Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten**

Samiah El Samadoni

Dennis Bunge, Stellvertreter der Bürgerbeauftragten

[Umdruck 19/3214](#)

Herr Bunge, Stellvertreter der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/3214](#) vor. Er betont insbesondere die Notwendigkeit der Konkretisierung der Ziele und Maßnahmen im Gesetzentwurf. Auch empfehle er die Einführung eines eigenen Antidiskriminierungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein, um den Schutzbereich des AGG zu ergänzen.

\* \* \*

In der anschließenden Diskussionsrunde nimmt Abg. Harms Bezug auf den von mehreren Anzuhörenden geäußerten Wunsch, den Erwerb des - allgemeinbildenden oder beruflichen - Schulabschlusses auch den Geflüchteten zu ermöglichen, die nicht mehr der Schulpflicht unterlägen. Hierzu bitte er um die Positionierung der kommunalen Familie. - Herr Ziertmann verweist auf Seite 3 der Stellungnahme [Umdruck 19/3231](#) und fügt hinzu, die kommunale Familie spreche sich für die Ermöglichung des Schulbesuchs bis zum 25. Lebensjahr aus.

Abg. Weber bittet Frau Nies um Klarstellung, ob sie traumapädagogische Angebote auf Kinder beschränkt wissen wolle. Auch Erwachsene, insbesondere Frauen, hätten Fluchttraumata zu bewältigen. - Frau Nies antwortet, sie plädiere selbstverständlich dafür, auch erwachsenen Geflüchteten Angebote zur Traumabewältigung zu unterbreiten. Neben einem gesicherten



Aufenthaltsstatus sei die Traumabewältigung eine wichtige Voraussetzung für die Integration, insbesondere für die Partizipation an bestehenden Regelstrukturen. Leider gebe es zur Traumabewältigung viel zu wenige Therapiemöglichkeiten im Land. Nicht vergessen werde dürfe, dass auch Deutsche traumatisierende Erfahrungen machten und zu Recht ebenfalls Therapieangebote nutzen wollten.

Mädchen und Frauen seien vor, auf und sogar noch nach der Flucht in besonderer Weise von traumatisierenden Gewalterfahrungen betroffen. In diesem Zusammenhang komme der Umsetzung der Istanbul-Konvention hohe Bedeutung zu; das Land Schleswig-Holstein bemühe sich seit Ende 2019 gemeinsam mit dem Landespräventionsrat sehr ernsthaft darum. Ferner fordere sie dazu auf, so Frau Nies weiter, in jedem künftigen Gesetz, das die Lebenswirklichkeit von Menschen zum Gegenstand habe, einen Bezug zur Istanbul-Konvention herzustellen. Die Formulierung in § 3 Absatz 2 des Entwurfs, wonach bei allen Maßnahmen auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu achten ist, könne nur begrüßt werden.

Die Abg. Touré erklärt, die Koalitionsfraktionen hätten sich nach intensiver Abwägung gegen ein Artikelgesetz und stattdessen für die vorliegende Fassung entschieden. Im Hintergrund habe die Überlegung gestanden, dass ein Integrations- und Teilhabegesetz ein Stück weit zeitlos formuliert sein solle. Im Mittelpunkt stehe die Klärung der Grundsatzfrage, welche Ziele diese Gesellschaft habe und wie das Zusammenleben der hier lebenden Menschen zu gestalten sei. Generell stelle sich aber die Frage, was Integration überhaupt bedeute und wie dieser Begriff in die Sprache eines Gesetzestextes gefasst werden könne. Die Koalition habe jedenfalls das Ziel, mit diesem Gesetz alle Gruppen in der Gesellschaft anzusprechen, nicht nur die Menschen, die kürzlich zu uns gekommen seien. - Sie bitte Herrn Bunge um Auskunft, ob er die von ihm kritisierte Definition der „Menschen mit Migrationshintergrund“ durch eine bessere ersetzen könne.

Herr Bunge erklärt, ad hoc keine andere Definition geben zu können. Abg. Touré habe aber zu Recht darauf hingewiesen, dass Adressaten des Gesetzes alle in Schleswig-Holstein lebenden Menschen sein müssten, auch die sogenannte Mehrheitsgesellschaft. Alle hier lebenden Menschen hätten einen Beitrag zu leisten, um ein harmonisches Zusammenleben zu ermöglichen.

Frau Nies verweist beispielhaft auf das in Baden-Württemberg beschlossene Artikelgesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Artikel 1 regelt, ähnlich wie im vorliegenden Entwurf, grundsätzliche Fragen. Die folgenden Artikel hätten die Änderung zahlreicher Landesgesetze und -verordnungen zum Gegenstand. Ein Artikelgesetz verdeutliche, dass Diversität, interkulturelle Öffnung und die Ermöglichung von Teilhabechancen tatsächlich als Querschnittsaufgaben verstanden würden.

Auch wenn der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber nicht ein Artikelgesetz beschließen wolle, könne er durchaus auch in dem vorliegenden Entwurf greifbare und messbare Ziele formulieren, über deren Erfüllung in Fortschrittsberichten Auskunft zu geben sei. Beispielsweise empfehle sich die konkrete Zielformulierung, die sprachliche und berufliche Teilhabe von Frauen zu verbessern. Erst durch die Aufnahme konkreter Ziele und Maßnahmen in das Gesetz fühlten sich die Menschen adressiert und mitgenommen.

Frau Nies hebt ferner die Notwendigkeit hervor, Frauen mit Förderangeboten gezielt anzusprechen. Wenn der Mann hier den Lebensunterhalt sichere und die Frau, etwa im Rahmen des Familiennachzugs, nach Schleswig-Holstein komme, müsse sie sich nicht beim Jobcenter arbeitssuchend melden und könne daher auch nicht von den dort vorgehaltenen Förderangeboten profitieren. Auch Frauen, die schon vor längerer Zeit nach Deutschland gekommen seien, hätten immer noch Sprachprobleme, da vor Jahrzehnten nicht die heutigen Möglichkeiten zum Spracherwerb zur Verfügung gestanden hätten. Das Land müsse noch mehr Anstrengungen unternehmen, um diese Frauen mit speziellen Angeboten gezielt anzusprechen und ihnen damit umfassende Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Der Mobilitätsaspekt dürfe ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden. Wer in einem Dorf lebe und kein Auto besitze, werde Sprachkurse, die meist in Städten angeboten würden, kaum wahrnehmen können. Der Gesetzgeber sei gefordert, all diese kritischen Punkte in den Blick zu nehmen.

Abg. Claussen nimmt auf die vielfach geäußerte Kritik an § 7 Absatz 1 des Entwurfs Bezug und erklärt, er halte es für absurd, aus einer Formulierung, mit der sich der Gesetzgeber ausdrücklich an alle Menschen wende, einen Diskriminierungstatbestand herzuleiten. Wer eine solche Auffassung vertrete, müsse diese Kritik auch an Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien, üben. Wohl niemand werde so weit gehen. Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit zu den gemeinsamen Grundwerten sei von zentraler Bedeutung. Mit der Formulierung im Gesetzentwurf werde auch die Mehrheitsgesellschaft angesprochen, die Integration ermöglichen müsse.

Abg. Rother schließt sich der Kritik zahlreicher Anzuhörender an, dass das vorliegende Gesetz kaum konkrete Wirkung entfalten werde, zumal laut § 15 subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, nicht begründet würden. - Frau Nies werde um Auskunft gebeten, welche Erfahrungen es mit dem baden-württembergischen Artikelgesetz gebe.

Frau Nies erklärt, zu dieser Frage nicht auskunftsfähig zu sein, da sie die Praxis, insbesondere die Verwaltungspraxis, in Baden-Württemberg nicht kenne. Sie wisse aber, dass dort vor einigen Jahren ein umfangreiches System der Sprachförderung umgesetzt worden sei. Dieses engmaschige Angebotsnetz ermögliche flächendeckend den Spracherwerb bis zum Niveau B 2.

Abg. Peters betont, bei dem in § 7 Absatz 1 formulierten Grundsatz handele es sich um eine Binsenwahrheit. Er bitte Frau Nies um Auskunft, ob ihre Kritik sich darauf beziehe, dass mit dieser Formulierung möglicherweise insinuiert werde, dass eine bestimmte Gruppe in besonderer Weise dazu neige, sich nicht an die in Deutschland geltenden Gesetze zu halten.

Frau Nies antwortet, sie komme in der Tat zu diesem Schluss. Missverständnisse könne zudem § 1 Absatz 2 Satz 2 hervorrufen. Folgende Umformulierung empfehle sich: „Das Engagement und der Wille zur Ermöglichung von Integration und gleichberechtigter Teilhabe werden erwartet.“ Damit komme zum Ausdruck, dass das Land auch sich selbst adressiere. Der Gesetzgeber sei gehalten, sowohl zu § 7 Absatz 1 als auch zu § 1 Absatz 2 Satz 2 sensiblere Formulierungen zu finden.

Abg. Ostmeier merkt an, aus ihrer Sicht bedeute der Wille zur Ermöglichung von Integration ein Weniger im Vergleich zum Willen zur Integration. - Frau Nies erklärt, möglicherweise liege nur ein Missverständnis vor. Sie habe den Eindruck, die im Entwurf enthaltene Formulierung laufe darauf hinaus, nur von den geflüchteten beziehungsweise zugewanderten Menschen das Engagement und den Willen zur Integration zu erwarten. Sie hingegen lege Wert darauf, dass die hiesigen Strukturen die Integration ermöglichten. - Abg. Ostmeier betont, sie wünsche sich beides.

Abg. Rossa erklärt, er betrachte § 7 Absatz 1 nicht als Binsenwahrheit. Die Botschaft müsse in der Tat an alle in Schleswig-Holstein lebenden Menschen ausgesandt werden; es sei aber

nicht falsch, das Erfordernis, sich zu den Grundwerten dieser Gesellschaft zu bekennen, einmal hervorzuheben, insbesondere dann, wenn die Zielrichtung der Integration definiert werde. Zudem dürfe § 7 Absatz 2, der sich gegen jede Form von Rassismus und ethnischer Diskriminierung wende, nicht außer Acht gelassen werden. Die Kritik von Frau Nies an § 1 Absatz 2 Satz 2 rühre möglicherweise daher, dass sie diesen Satz isoliert gelesen habe. Im Verbund mit Satz 1 ergebe sich die gewünschte Zielrichtung, sowohl Engagement und Wille zur Integration zu erwarten als auch diese zu ermöglichen.

Zu der Anregung, ein Artikelgesetz zu verabschieden, merkt Abg. Rossa an, dass zahlreiche - auch bundesgesetzliche - Regelungen Integrationsmaßnahmen zum Gegenstand hätten. So finde sich die Leistungsgrundlage für die von Frau Nies thematisierte Traumabehandlung im Asylbewerberleistungsgesetz des Bundes. Vor diesem Hintergrund sei unklar, welche Möglichkeiten das Land im Rahmen seiner Regelungsbefugnis noch habe, insoweit tätig zu werden.

Frau Nies entgegnet, die theoretische Möglichkeit, eine Leistung in Anspruch zu nehmen, reiche nicht aus. Vielmehr bestehe Bedarf an tatsächlichen Angeboten. Traumapädagogische Angebote an Schulen existierten kaum. Ein sehr positives Beispiel sei das Projekt „Schatzsucher“ in Tarp. Das Land könne insoweit sehr wohl weitere Angebote schaffen.

Auf die Nachfrage des Abg. Rossa, ob Frau Nies die Gesundheitsversorgung im Land für nicht ausreichend erachte, antwortet Frau Nies, sie gehe davon aus, die Einschätzung, dass es zu wenige Therapiemöglichkeiten gebe, werde allgemein geteilt. Alle Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner, nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund, seien davon betroffen.

Abg. Rossa entgegnet, wenn das Problem der Unterversorgung die gesamte Gesellschaft betreffe, dann könne dem nicht mit einer Regelung im Integrations- und Teilhabegesetz begegnet werden. Letztlich gehe es um das Vorhalten adäquater Angebote für geflüchtete Menschen, die gleichwertig sein müssten mit denen, die allen anderen hier lebenden Menschen offenstünden, die aber auch die gleichen Schwächen aufwiesen. Er, Abg. Rossa, sehe sich durch den bisherigen Verlauf der Anhörung in seiner Ansicht bestätigt, dass ein Artikelgesetz angesichts der Vielzahl an Regelungskomplexen, für die der Bund die Zuständigkeit habe, nicht die bessere Variante sei. Die Kritiker sollten zudem nicht außer Acht lassen, dass das Land den Kommunen sehr wohl Mittel zum Ausgleich der gekürzten Integrationsmittel des Bundes zur

Verfügung gestellt habe, auch wenn selbstverständlich keine vollständige Kompensation habe erfolgen können.

Abg. Ostmeier erinnert daran, dass die Koalitionsfraktionen über ein Artikelgesetz nachgedacht hätten. Der dann zu bearbeitende Themenkatalog wäre jedoch so umfangreich gewesen, dass die Entscheidung für ein Rahmengesetz, wie es nun vorliege, gefallen sei. Auf der Grundlage des Bekenntnisses zu Integration und Teilhabe könne im Nachgang über jeden einzelnen Regelungsbereich diskutiert werden. Es werde jedenfalls nicht gelingen, durch ein als Artikelgesetz formuliertes Integrations- und Teilhabegesetz das gesamte Gesundheitssystem und das gesamte Bildungswesen des Landes Schleswig-Holstein neu zu ordnen. Der vorliegende Gesetzentwurf solle nicht als abschließende Regelung, sondern als lebendiges Gesetz verstanden werden, das es ermögliche, auch den künftigen Herausforderungen durch Integration und Teilhabe zu entsprechen. Je spezieller der Regelungsgehalt des vorliegenden Gesetzentwurfs sei, desto schwieriger werde es sein, auf sich ändernde Anforderungen zu reagieren. Das vorliegende Rahmengesetz werde ein starkes Signal an die Gesellschaft senden.

Abg. Brockmann bittet um Auskunft, ob es Angebote des IQSH für eine traumapädagogische Ausbildung gebe. Er fügt hinzu, nach seiner Auffassung sei es im Interesse des zielgenauen Einsatzes der Ressourcen sinnvoller, wenn an jeder Schule ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehe, statt jeder Lehrkraft eine traumapädagogische Ausbildung zukommen zu lassen.

Abg. Nies regt an, unter § 11, Spezifische Maßnahmen, eine Formulierung aufzunehmen, wonach die besonderen Herausforderungen durch Traumatisierung bearbeitet werden sollten. Der Wunsch nach möglichst allgemeinen Formulierungen in einem Rahmengesetz sei zwar verständlich; jedoch benötigten die Akteure vor Ort wenigstens einige Ankersätze, an denen sie sich orientieren könnten. Auch wenn klar sei, dass Deutsche ebenfalls unter Traumatisierungen litten, bleibe es bei der Einschätzung, dass Menschen mit Fluchthintergrund davon in besonderer Weise betroffen seien.

Auf die Frage des Abg. Brockmann erklärt Frau Nies, aus zahlreichen Schulen kämen Berichte über Kinder und Jugendliche mit Traumatisierungserfahrungen. Auf den Lerninhalt könnten sie sich oft nicht konzentrieren. Dies werde durch eine unklare Aufenthaltsperspektive noch

befördert. Angebote zur Traumabewältigung in Schulen dürften sich dabei nicht auf die höheren Klassen beschränken, sondern müssten schon im Kitabereich ansetzen.

Ihr sei bekannt, dass das IQSH Fortbildungen zu interkulturellen Themen anbiete, so Frau Nies weiter. Ob es dort Angebote zum Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen gebe, könne sie nicht mit Sicherheit sagen. Da es sich in der Regel um nur zwei Tage umfassende Angebote handele, spreche nichts dagegen, dass jede Lehrkraft in einem DaZ-Zentrum, die regelmäßig Kinder mit Fluchthintergrund in der Klasse habe, daran teilnehme. Jede Lehrkraft müsse wenigstens wissen, an wen sie sich wenden könne, wenn ein Kind entsprechende Auffälligkeiten zeige.

\* \* \*

### **Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung**

Prof. Dr. Mattias Fischer

[Umdruck 19/3266](#)

Herr Dr. Fischer, Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, erklärt, Schleswig-Holstein betrete mit diesem Entwurf eines Integrations- und Teilhabegesetzes zwar kein völliges Neuland, gehöre aber doch zu den Vorreitern, da erst vier Bundesländer entsprechende Gesetze verabschiedet hätten. Auch inhaltlich überzeuge der Gesetzentwurf. Es gelinge ihm, die alten Gräben zwischen Monokulti- und Multikultipositionen zu überwinden, sich insoweit von Fehlvorstellungen zu lösen und ein zukunftsfähiges Integrationsverständnis zu etablieren. Dies stelle den zentralen Mehrwert des Gesetzentwurfs dar.

Er fügt hinzu, Integration sei ganz zentral eine Folge intensiver innergesellschaftlicher Kommunikation, die der Staat nicht garantieren, aber ermöglichen könne. Schon die seit Monaten geführte Diskussion über ein Integrationsgesetz und diese Anhörung könnten als Bestandteile von Integrationsarbeit betrachtet werden. Auch kleine Gesten könnten viel Positives bewirken; dazu gehöre die Äußerung des Bundespräsidenten, dass der Islam zu Deutschland gehöre.

Integration werde durch Wahrnehmung, Wertschätzung, Ankerkennung und Diskussion wesentlich befördert. All diese Faktoren könne der Staat, zumal in seiner Ausprägung als Leistungsverwaltung, nur unzureichend beeinflussen; er könne jedoch institutionelle Voraussetzungen für das Wirksamwerden dieser Faktoren schaffen. Auch vor diesem Hintergrund könnten die Formulierung zur angemessenen Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in § 12 und die Einrichtung eines Integrationsbeirates, § 13, nur begrüßt werden.

Herr Dr. Fischer trägt im Übrigen die Stellungnahme [Umdruck 19/3266](#) vor.

### **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Prof. em. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

[Umdruck 19/3028](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig, emeritierter Professor für Öffentliches Recht, trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/3028](#) vor. Er weist insbesondere darauf hin, dass die geplante Normierung, die sich unzweifelhaft als Staatszielbestimmung darstelle, auch einfachgesetzlich erfolgen dürfe; eine Verankerung in der Verfassung erweise sich als nicht notwendig. Ein Staatszielbestimmung in der Verfassung besage, was umgesetzt werden solle; im einfachen Gesetz bedeute sie, was die regierende Mehrheit umsetzen wolle.

\* \* \*

In der anschließenden Diskussionsrunde antwortet Herr Dr. Schmidt-Jortzig auf eine Frage des Abg. Harms nach der rechtlichen Relevanz von § 7 Absatz 1, eine spezielle rechtliche Wirkung gehe von dieser Formulierung nicht aus. Anscheinend handele es sich - wie vieles in dem Gesetzentwurf - um einen Appell nicht nur von der regierenden Mehrheit an sich selbst, sondern an alle, die bei der Integrationsaufgabe angesprochen seien, das heißt die gesamte Gesellschaft. Da eine Formulierung wie die in § 7 Absatz 1 rechtlich nicht erforderlich sei, müsse der Gesetzgeber entscheiden, ob er angesichts der damit verbundenen Sensibilität darauf beharren wolle. Bisher sei jedenfalls nicht bekannt geworden, dass speziell Menschen mit Migrationshintergrund gesetzliche Vorschriften außer Acht ließen.

Andererseits sei die Formulierung nicht von vornherein als sinnlos einzuschätzen. Mittlerweile wünsche er sich, dass in manchen Gesetzen, nicht nur in solchen, die Integration zum Gegenstand hätten, auf scheinbar Selbstverständliches hingewiesen werde. So heiÙe es in Artikel 53 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen, dass jeder Abgeordnete die Pflicht habe, die Verfassung zu achten; inwieweit sich in jüngster Zeit jeder daran gehalten habe, könne jeder Beobachter für sich beurteilen.

Abg. Touré bittet um weitere Ausführungen zu der in der schriftlichen Stellungnahme [Umdruck 19/3028](#), Seite 3, enthaltenen Anregung, § 2 Nummer 2 ersatzlos wegfallen zu lassen und in Nummer 3 „Deutschen“ durch „deutschen Staatsangehörigen“ zu ersetzen.

Herr Dr. Schmidt-Jortzig erklärt, er halte es für fraglich, ob in einen Gesetzestext zum Thema Integration der Begriff „deutsch“ ohne weitere Erläuterungen aufgenommen werden solle. Einige verstünden darunter „biodeutsch“, andere hätten für sich eine andere Definition entwickelt. Da ein Gesetzestext ein rechtliches Instrument darstelle, müsse jeder wissen, was mit „deutsch“ gemeint sei. Bei der Formulierung „deutsche Staatsangehörige“ wisse dies jeder.

Bei den meisten der nach 1955 Zugewanderten - § 2 Nummer 2 des Entwurfs - handele es sich um Aussiedler oder sogenannte Russlanddeutsche; damals habe die erste Aussiedlerwelle eingesetzt. Sie seien schon damals aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit deutsche Staatsangehörige gewesen. Der Gesetzgeber solle sich die Frage stellen, ob er tatsächlich diese Menschen im Blick habe, wenn er von „Menschen mit Migrationshintergrund“ spreche.

Herr Dr. Fischer erinnert daran, dass Adressat des Gesetzes die gesamte Gesellschaft sei, nicht nur ein Teil davon. Auch die Mehrheitsgesellschaft trage mit ihrer Haltung und ihrem Agieren zum Gelingen von Integration bei. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage nach dem Sinn der Definition in § 2. Die Abgrenzung eines bestimmten Personenkreises könne dann sinnvoll sein, wenn diesem konkrete Leistungsansprüche eingeräumt werden sollten. Der Gesetzentwurf schlieÙe dies jedoch in § 15 explizit aus. Andere Integrationsgesetze enthielten zwar solche Abgrenzungen, seien dann aber auch anders formuliert. Die unmittelbare Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung im vorliegenden Gesetzentwurf erschlieÙe sich nicht.



Auf eine Frage des Abg. Claussen erinnert Herr Dr. Schmidt-Jortzig an das in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip. Der Gesetzentwurf enthalte zwar die Formulierung, dass eine Förderung nur nach Maßgabe des Landeshaushalts erfolge. Wenn aber die Kommunen im Nachgang zu diesem Gesetzentwurf konkrete Aufgaben zugewiesen erhielten, habe das Land für die entsprechende finanzielle Absicherung zu sorgen.

Abg. Touré begrüßt die Ausführungen von Herrn Dr. Fischer zur nicht notwendigen Abgrenzung eines bestimmten Personenkreises in diesem Gesetzentwurf und fügt hinzu, dass andernfalls auch eine Definition der sogenannten Mehrheitsgesellschaft notwendig werde.

Abg. Ostmeier erklärt, angesichts der Kritik an der Begriffsbestimmung in § 2 des Entwurfs über eine neue Formulierung nachdenken zu wollen. - Den in § 7 enthaltenen Appell, das Grundgesetz und die gemeinsamen Werte anzuerkennen, halte sie in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation, insbesondere vor dem Hintergrund jüngst zurückliegender Ereignisse, für geboten. Dieser Appell richte sich an die gesamte Gesellschaft, nicht nur an Migrantinnen und Migranten.

\* \* \*

### **Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein**

Walter Joshua Pannbacker

Herr Pannbacker, Vorstandsmitglied des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein, verweist auf die Stellungnahme der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein, [Umdruck 19/3205](#). Er regt insbesondere an, in § 7 Absatz 2 des Entwurfs auch das Eintreten gegen Antisemitismus aufzunehmen, zumal über 90 % der in Schleswig-Holstein lebenden Juden einen Migrationshintergrund im Sinne dieses Entwurfs hätten. Die schriftliche Stellungnahme enthalte allerdings in den Ausführungen zu § 7 einen Fehler. Richtigerweise müsse vor das Wort „Antisemitismus“ ein „gegen“ eingefügt werden.

Herr Pannbacker berichtet ferner von seinen Erfahrungen, die er an Schulen gemacht habe. An einer Schule sei ihm gesagt worden, der Auftritt werde leicht, da die Schule in einem ländlichen Gebiet liege und es dort fast keine Ausländer gebe. Damit sei unterstellt worden, dass

Juden, die über das Judentum berichteten, es dann besonders schwer hätten, wenn zu den Zuhörern viele Zuwanderer, insbesondere Muslime, gehörten. Erlebnisse an Schulen in Kiel-Gaarden, -Mettenhof und Lübeck lehrten etwas anderes. An einer Schule habe jemand heimlich mit dem Handy ein Foto von ihm aufgenommen. Nach Bearbeitung des Bildhintergrundes - Hinzufügung von Stacheldraht und Schornsteinen von Auschwitz - sowie Einfügung eines antisemitischen Textes sei es in das Internet eingestellt worden. Nachdem die Lehrkraft im Kollegium den Vorfall angesprochen habe, hätten ihr Kollegen entgegnet, sie sei selbst schuld; warum schleppe sie auch einen Juden an.

Eine jüngst nach Deutschland gekommene jüdische Familie sei im Jobcenter gefragt worden, warum sie denn Unterstützung beantragen wolle; Juden hätten doch genug Geld.

Diese und weitere Beispiele zeigten, dass es nicht ausreichte, dass eine Person an jeder Schule in Sachen Antirassismus und Kampf gegen Antisemitismus Fortbildungen besucht habe. In der Aus- und Weiterbildung aller Lehrkräfte, aber auch der Mitarbeiter von Behörden müsse dies regelmäßig Thema sein.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, erklärt namens aller Ausschussmitglieder, dass sie die geschilderten Vorkommnisse sehr bedauere. Allerdings werde auch daran die Notwendigkeit deutlich, den in § 7 Absatz 1 enthaltenen Appell im Entwurf zu belassen. Es handele sich nicht nur um die Wiederholung eines bekannten Grundsatzes.

### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland**

Claudia Bruweleit, Pastorin

Dr. Uta Andrée, Oberkirchenrätin, Dezernentin für Mission, Ökumene und Diakonie im  
Landeskirchenamt

[Umdruck 19/3211](#)

Frau Bruweleit, Landeskirchliche Beauftragte für das Land Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/3211](#) vor. Sie erklärt insbesondere, in dem Gesetz müsse klar zum Ausdruck kommen, dass es sich bei Integration um einen gesamtgesellschaftlichen Prozess handele. Ferner empfehle sie eine Konkretisierung von Maßnahmen.

Frau Dr. Andrée, Dezernentin für Mission, Ökumene und Diakonie im Landeskirchenamt, erklärt einleitend, dass sie in dieser Anhörung die Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche, Pastorin Dietlind Jochims, vertrete. - Sie schließt sich den Ausführungen von Frau Bruweleit an. Ergänzend erinnert sie daran, dass die in den neun Kirchenkreisen Schleswig-Holsteins eingesetzten Flüchtlingsbeauftragten erhebliche praktische Hilfe bei der Flüchtlingsbetreuung geleistet hätten. Mittlerweile habe sich der Gegenstand ihrer Tätigkeit gewandelt. Heute gehe es um Beratung in Sachen Drogen- und Gewaltprävention sowie um Erziehungsfragen. Die Flüchtlingsbeauftragten entwickelten sich damit zu Integrationsbeauftragten. Sie seien Teil eines starken Netzwerkes aus zivilgesellschaftlichen, staatlichen und weiteren kirchlichen Akteuren in der Fläche, die sich gemeinsam an der Integrationsaufgabe beteiligten. Deren Engagement müsse auch mit finanziellen Ressourcen unterlegt werden.

Die Forderung nach Aufnahme der religiösen Vielfalt in § 5 Absatz 1 habe ihren wesentlichen Grund darin, dass Religionen nicht nur Konfliktpotenzial hätten, sondern dann, wenn sie in den Dialog träten, zur Überwindung von Integrationshemmnissen beitragen könnten.

Abschließend äußert auch Frau Dr. Andrée Bedenken gegen § 7 Absatz 1. Durch die Formulierung könne der Eindruck entstehen, Menschen mit Migrationshintergrund müssten in besonderer Weise dazu angehalten werden, die hiesigen Gesetze und Grundwerte anzuerkennen.

\* \* \*

In der anschließenden Diskussionsrunde betont Abg. Rossa, auch wenn die Definition von Menschen mit Migrationshintergrund kritisch hinterfragt werde, bedürfe es vermutlich doch einer Abgrenzung in irgendeiner Form. Die Beschränkung auf Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner springe zu kurz. Die sogenannten Russlanddeutschen seien bereits als Deutsche in die Bundesrepublik gekommen. Insbesondere nach dem Zusammenbruch des Ostblocks seien sie in großer Zahl zugewandert. Auch diese Menschen müssten mit ihrem Integrations- und Teilhabebedarf berücksichtigt werden. Dies gelinge allerdings nicht mehr, wenn der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ eingeschränkt oder auf ihn verzichtet werde. Pragmatischen Vorschlägen für eine bessere Spezifizierung stehe die Koalition offen gegenüber. Klar sei allerdings, dass der zu erfassende Personenkreis größeren Umfang habe, als es auf den ersten Blick erscheine.

Abg. Harms regt an, jeden, der mit einem ausländischen Pass nach Deutschland einreise, als Menschen mit Migrationshintergrund einzustufen. Damit würden auch die Russlanddeutschen erfasst, da sie zwar nach Ankunft einen deutschen Pass bekämen, aber mit einem russischen Pass eingereist seien.

Unter Bezugnahme auf die von Herrn Pannbacker geschilderten Erfahrungen betont Abg. Harms, Antisemitismus sei nicht nur bei Menschen mit Migrationshintergrund, sondern in der gesamten Gesellschaft anzutreffen. Daher stelle sich die Frage, ob es klug sei, gerade in den vorliegenden Gesetzentwurf den Kampf gegen Antisemitismus explizit aufzunehmen. Dadurch werde möglicherweise das Bild erzeugt, Menschen mit Migrationshintergrund wiesen in überdurchschnittlich hohem Maße antisemitische Einstellungen auf. Gegen die explizite Aufnahme des Begriffs „Antirassismus“ gebe es ähnliche Bedenken. In diesem Zusammenhang könne an die Diskussion über § 7 Absatz 1 erinnert werden.

Herr Pannbacker antwortet, weit über 90 % der in Schleswig-Holstein lebenden Juden hätten Migrationshintergrund, da sie nach 1990 aus der ehemaligen Sowjetunion gekommen seien. Sie wollten hier teilhaben und stießen auf antisemitische Vorbehalte. Antisemitismus stelle ein Hindernis gegen Integration und Teilhabe dar. Die geforderte Aufnahme des Kampfes gegen Antisemitismus richte sich vor allem an die Mehrheitsgesellschaft, in die sich die Juden integrieren wollten.

Abg. Touré wendet gegen den Vorschlag des Abg. Harms zur Definition von Menschen mit Migrationshintergrund ein, wer sich antisemitisch oder rassistisch positioniere, mache dies nicht daran fest, ob der Angegriffene einen deutschen Pass besitze. Sie selbst sei in Deutschland geboren und erfahre dennoch gelegentlich rassistisch motivierte Angriffe. Für die Aufnahme des Bekenntnisses gegen Antisemitismus in den Gesetzentwurf spreche jedenfalls einiges; Herr Pannbacker habe zu Recht darauf hingewiesen, dass auch viele in Schleswig-Holstein lebende jüdische Menschen einen Migrationshintergrund hätten. Wenn Einigkeit darüber herrsche, dass sich das Gesetz an die gesamte Gesellschaft richten solle, könne auch nicht der Eindruck entstehen, dass vor allem Menschen mit Migrationshintergrund antisemitisch und rassistisch eingestellt seien.

\* \* \*

## **Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH**

Prof. Dr. Petra Bendel, Vorsitzende

[Umdruck 19/3195](#)

Frau Dr. Bendel, Professorin für Politische Wissenschaft und Geschäftsführerin des interdisziplinären Zentralinstituts für Regionenforschung/Center for Area Studies an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, trägt das Kapitel „Einordnung und abschließende Bewertung“ des Stellungnahme [Umdruck 19/3195](#) vor und verweist bezüglich der Bewertung einzelner Regelungen auf den übrigen Inhalt der Stellungnahme.

## **Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein**

Stefan Bock, Vorstand

Joanna Batista, Juristin

[Umdruck 19/3133](#)

Herr Bock erklärt einleitend, da die Verbraucherzentrale Menschen unabhängig von Alter, Religion, Geschlecht oder Herkunft berate, stehe für sie die Bestimmung des Begriffs „Menschen mit Migrationshintergrund“ nicht an erster Stelle. Besonderheiten im Umgang mit ihnen resultierten aus mangelnden Sprachkenntnissen und aus einem unterschiedlichen Rechtsverständnis. Insbesondere beim Eingehen von Dauerschuldverhältnissen seien Menschen mit Migrationshintergrund aber von derselben Gefahr der Abzocke betroffen wie sogenannte Biodeutsche.

Die unwirtschaftliche Haushaltsführung nehme als Grund für Überschuldung mittlerweile den dritten Rang ein; der Anstieg seit 2015 liege bei 44 %. Dies könne als Indiz dafür gelten, dass zugewanderte beziehungsweise geflüchtete Menschen davon besonders betroffen seien. Die Zahl der Privatinsolvenzen habe von 2010 bis 2018 im Durchschnitt um 4,9 % jährlich abgenommen; im Jahr 2019 sei ein Anstieg um 1,9 % zu verzeichnen gewesen. Auch diese Beobachtung lasse eine besondere Betroffenheit dieser Gruppe vermuten. Jedoch könne nicht pauschal behauptet werden, dass Migrantinnen und Migranten ein überproportional hohes Armutsrisiko aufwiesen. 28 % der als arm geltenden Menschen gehörten zu dieser Gruppe; deren Bevölkerungsanteil liege fast genauso hoch.

Ein Hemmnis für die Inanspruchnahme der Verbraucherberatung liege darin, dass dafür stets ein Entgelt entrichtet werden müsse. Dieses übersteige häufig den Streitwert, oder das Entgelt könne von vornherein nicht aufgebracht werden.

Vor diesem Hintergrund erweise es sich als notwendig, dass die Verbraucherbildung stärker als bisher sowohl in die Integrations- als auch in die Sprachkurse Eingang finde. Zudem reiche es nicht aus, dass dieses Thema nur an den Gemeinschaftsschulen verpflichtend gelehrt werde. An allen Schulformen - Grundschule, Gymnasium, berufsbildende Schule - sollten die Schülerinnen und Schüler zumindest Grundwissen darüber erlangen.

Frau Batista ergänzt, die Sprachbarriere erweise sich als Problem insbesondere für die erst kürzlich nach Deutschland gekommenen Menschen. Häufig fehle ein Dolmetscher. Auch Englischkenntnisse seien oft nur rudimentär vorhanden.

Allen Migrantengruppen sei gemein, dass sie ein anderes Rechtsverständnis, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung von Verträgen, hätten. Die Bedeutung einer Unterschrift, zum Beispiel unter einen Mobilfunkvertrag, werde häufig verkannt. Betroffene argumentierten im Nachhinein, sie hätten den Vertrag eigentlich nicht gewollt und seien deswegen nicht daran gebunden. Das gleiche Problem tauche beim Abschluss von Haustürgeschäften und bei Verträgen mit Energieversorgern auf. Einige Patienten mit Migrationshintergrund in Krankenhäusern gingen davon aus, dass die Krankenversicherung sämtliche Leistungen abdecke, und erfassten nicht, dass eine Unterschrift dazu führen könne, dass die Klinik eine Rechnung über Privatleistungen stelle. Auch die Bedeutung der Kündigungsfrist von drei Monaten im Wohnungsmietrecht sei manchen nicht klar, da sie annähmen, nach dem Aussprechen der Kündigung unmittelbar umziehen zu können und nicht bis zum Ende der Kündigungsfrist an den alten Vertrag gebunden zu sein. Auch hinsichtlich der Frage, wie die Wohnung zu hinterlassen sei, gebe es Unklarheiten.

An all diesen Beispielen werde deutlich, dass die Verbraucherbildung unbedingt intensiviert werden müsse.

## Landessportverband Schleswig-Holstein

Thomas Niggemann, Geschäftsführer Vereins-/Verbandsentwicklung/Breitensport

[Umdruck 19/3106](#)

Herr Niggemann erläutert einleitend, unter dem Dach des Landessportverbandes fänden sich circa 2.600 Vereine mit 800.000 Mitgliedern zusammen. Deren hohes ehrenamtliches Engagement verdiene hervorgehoben zu werden.

Der Landessportverband sei von den Integrationsmöglichkeiten des Sports fest überzeugt und trete jeglicher Form von Ausgrenzung oder Fremdenfeindlichkeit entschieden entgegen. Insoweit habe er sein ohnehin vorhandenes Engagement seit 2015 nochmals intensiviert. Damit habe der organisierte Sport eine Aufgabe übernommen, die über seine originären Aufgaben hinausgehe. Das Land habe dafür dankenswerterweise Fördermittel bereitgestellt; dies werde auch in Zukunft notwendig sein. In den unter Federführung des Innenministeriums erarbeiteten Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“, der wohl noch 2020 vom Landtag verabschiedet werde, habe auch der Landessportverband seine Vorstellungen eingebracht.

Herr Niggemann trägt im Übrigen die Stellungnahme [Umdruck 19/3106](#) vor.

\* \* \*

Auf die Frage des Abg. Brockmann, wie die Integrationsfolgenabschätzung konkret funktionieren solle, wenn die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund nicht definiert werde, antwortet Frau Dr. Bendel, der Sachverständigenrat spreche sich nicht generell gegen den Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ aus. Allerdings liege dem § 2 des Gesetzentwurfs die Definition des Mikrozensus von 2011 zugrunde; es gebe eine neuere. Das baden-württembergische Integrationsgesetz greife zwar ebenfalls auf die ältere Definition zurück, enthalte aber auch eine Öffnungsklausel in dem Sinne, dass zum Beispiel auch noch die dritte Generation, sofern sie in einzelnen Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Lebens der nachholenden Integration bedürfe, von entsprechenden Maßnahmen profitieren könne. Dort werde kein fester Schlusspunkt gesetzt.

Laut der seit 2016 auch vom Statistischen Bundesamt verwendeten Definition habe eine Person dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit

deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Der Sachverständigenrat greife auch deshalb darauf zurück, weil er statistisch nachhalten wolle, wie weit der Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund, zum Beispiel im Bildungsbereich, im Bereich der Partizipation oder auf dem Arbeitsmarkt, vorangeschritten sei.

Die zitierte Definition könne auch der Integrationsfolgenabschätzung zugrunde gelegt werden. Allerdings bedürfe es noch der Konkretisierung, welche Stelle diese vornehmen und welchem Konzept sie folgen solle.

Der Sachverständigenrat begrüße die Vorschrift in § 10, wonach das zuständige Ministerium dem Landtag zunächst alle zwei Jahre einen Integrations- und Zuwanderungsbericht vorlegen solle, und rege an, insoweit Synergien mit den Integrationsberichten anderer Länder zu suchen. Schleswig-Holstein brauche das Rad nicht neu zu erfinden und könne durchaus auch die Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder nutzen.

Auf die Frage des Abg. Weber, ob angesichts der fehlenden Untersetzung mit konkreten Maßnahmen der Gesetzentwurf als reine Willensbekundung zu verstehen sei und die erhofften Ergebnisse sich nicht einstellen würden, antwortet Frau Dr. Bendel, diese Gefahr bestehe. Es reiche nicht aus, wenn von dem Gesetz nur eine Signalwirkung ausgehe. Klare und messbare Zielsetzungen seien festzuschreiben und Kooperationsstrukturen zu institutionalisieren.

Einige Länder hätten statt eines Integrationsgesetzes ein Integrationskonzept entwickelt. Welche Variante gewählt werde, sei letztlich sekundär; allerdings werde durch die Verabschiedung eines Integrationsgesetzes der Wert, den das Land der Integration beimesse, besonders hervorgehoben. Nach den Erkenntnissen der sozialwissenschaftlichen Forschung sei eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg die Ermöglichung guter Beteiligungsprozesse von unten im Sinne eines „bottom up“. Ferner bedürfe es konkreter, umsetzbarer Konzepte. Als dritte Erfolgsvoraussetzung erweise sich ein qualitativ hochwertiges Monitoring, zu der auch eine entsprechende Integrationsberichterstattung gehöre.

Hamburg habe einen entsprechenden Prozess bottom up, aus der Verwaltung heraus, gestartet und ein Set mit circa 142 Indikatoren entwickelt, von denen einige jährlich, andere zwei-



jährlich evaluiert würden. Die Akzeptanz durch die Bevölkerung werde erhöht, wenn ein Gesetz nicht nur symbolische Formulierungen, sondern auch konkrete, messbare Zielvorgaben enthalte.

Auf eine Frage des Abg. Weber nach der Notwendigkeit, in Schleswig-Holstein stärker dafür zu sensibilisieren, dass in anderen Kulturen der Umgang mit Verträgen ein anderer sei, antwortet Herr Bock, dies werde sich als undurchführbar erweisen, da das Spektrum, in denen Verträge zur Anwendung kämen, sehr groß und die Branchen - Bau, Telekommunikation, Energie - zu unterschiedlich seien. Zielführender sei es, die Menschen im Rahmen der Verbraucherbildung über die Bedeutung von Verträgen aufzuklären; dieses Erfordernis gelte übrigens auch für einige sogenannte Biodeutsche. Die Forderung nach einer verpflichtenden Unterrichtung über Themen der Verbraucherbildung an allen Schularten sowie in den Integrations- und Sprachkursen wolle er nochmals hervorheben, so Herr Bock. Dies müsse nicht unbedingt ein eigenständiges Schulfach sein; die Inhalte könnte auch in andere Fächer integriert werden.

Abg. Touré hebt die Bedeutung der Trennschärfe von Maßnahmen hervor. Wer erst jüngst nach Deutschland gekommen sei, habe andere Barrieren zu überwinden als jemand, der schon einige Jahre hier lebe. Dies betreffe insbesondere die Sprachbarriere, aber auch die zuletzt angesprochene Verbraucherbildung. Nicht alle Menschen, die das Merkmal „Migrationshintergrund“ aufwiesen, brauchten dieselben Unterstützungsmaßnahmen.

Frau Dr. Bendel betont die Notwendigkeit der Öffnung der Regelsysteme. Ziel sei nicht die Integration einer bestimmten Gruppe, sondern Integration für alle. Nach Auffassung des Sachverständigenrates bedeute Integration die Teilhabe möglichst aller Menschen an möglichst allen Bereichen des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Messbar sei übrigens auch die Regelsystemöffnung. In Hamburg werde zum Beispiel erfragt, wie viele Menschen mit Migrationshintergrund mittlerweile das Abitur erreichten. Hamburg frage auch soziale Kriterien ab. Die Notwendigkeit der Förderung durch spezifische Maßnahmen bestehe dann, wenn einzelne Gruppen durch die Regelsysteme nicht erreicht werden könnten. In § 3 Absatz 2 heiße es zu Recht, dass die Ausrichtung der Maßnahmen entsprechend dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund erfolge und dass der Zugang zu Integrationsangeboten mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland ermöglicht werde. Dabei handle es sich um eine der wenigen konkreten Formulierungen im Gesetzentwurf, aus der sich

Ansprüche für Personen ableiten ließen, die ansonsten keinen oder nur nachrangigen Zugang zu Regelsystemen beziehungsweise anderen Integrationsangeboten hätten.

Auf eine Frage des Abg. Rossa betont Frau Dr. Bendel, sie betrachte es als positives Ziel, mehr Menschen zu ermöglichen, die Voraussetzungen für die Einbürgerung zu erfüllen. Auch diese Formulierung - § 3 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzentwurfs - lasse allerdings die notwendige Konkretisierung vermissen. Falls es um mehr Deutschkurse gehe mit dem Ziel, das Erlangen des B-1-Niveaus zu ermöglichen, stelle sich nicht nur die Frage nach der Finanzierung, sondern auch danach, wer diese Kurse anbieten solle.

Die Einbürgerungskampagne des Landes könne als Beispiel für eine konkrete Maßnahme gewertet werden. Laut Richtlinie werde die Förderung für maximal 1,5 Stellen je Kreis beziehungsweise kreisfreier Stadt gewährt.

Auf eine weitere Frage des Abg. Rossa erklärt Frau Dr. Bendel, das Integrationsgesetz Bayerns folge einem komplett anderen Integrationsverständnis. Dort herrsche die Auffassung vor, es gebe eine Bringschuld, quasi die Pflicht, sich zu einer bayerischen Leitkultur - wie immer diese verstanden werde - zu bekennen. Wer sich nicht entsprechend verhalte, müsse mit Sanktionen rechnen. Letztere Bestimmung sei allerdings vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof für nicht anwendbar erklärt worden. Es empfehle sich nicht, dem bayerischen Integrationsverständnis zu folgen, so Frau Dr. Bendel abschließend.

Abg. Rossa nimmt im Folgenden Bezug auf die Kritik an der Kürzung von Fördermitteln für Integrationsprojekte des Sports. Er weist darauf hin, dass ein gemeinnütziger Verein gewisse Vorteile habe, weshalb er in seinem Handeln den Aspekt der Gemeinnützigkeit zu berücksichtigen habe. Daraus erwachse die Notwendigkeit, auch die Integrations- und Teilhabeziele mitzutragen. Insoweit bedürfe es nicht zwangsläufig einer finanziellen Unterlegung; es sei vor allem Sache der Verbände, Vereine und Arbeitsgemeinschaften, ihr Handeln entsprechend auszurichten. Die zur Verfügung gestellten Mittel reichten in der Regel aus, um diesem Anspruch gerecht zu werden.

Herr Niggemann antwortet, Aufgabe von Sportvereinen sei es, Sportangebote für die Mitglieder zu konzipieren und vorzuhalten. Die Finanzierung erfolge zu über 90 % aus den Beiträgen der Mitglieder. Daraus müssten die Kosten für alle Aktivitäten sowie für Übungsleiter und Trainer finanziert werden. Wenn ein Sportverein das Motto „Sport für alle“ lebe, dann bedeute dies

selbstverständlich, dass auch Menschen mit Migrations- beziehungsweise Fluchthintergrund aufgenommen würden und am Vereinsleben teilhaben könnten. In einem Dorfverein, dem sich zwei junge Männer mit Fluchthintergrund anschließen, funktioniere dies auch ohne zusätzliche finanzielle Förderung. Auch Sportbekleidung könne in der Regel zur Verfügung gestellt werden.

Wenn allerdings ein Verein 100 oder mehr Menschen, die keine Mitgliedsbeiträge leisten könnten, aufnehmen solle, werde dies durchaus zu einem finanziellen Problem, da zusätzliche Übungsleiter, Hallen und Plätze angemietet werden müssten. Die meisten Kommunen stellten den Vereinen Sportanlagen nicht mehr kostenlos zur Verfügung. Die Vereine seien nicht in der Lage, zusätzliche Aufgaben in diesem Umfang ohne zusätzliche finanzielle Förderung zu bewältigen.

Her Bock ergänzt, die Verbraucherzentrale finanziere sich zu 75 % bis 80 % aus Steuermitteln. Ehrenamtliche seien nur im Bereich Aufsicht und Kontrolle tätig. In der eigentlichen Verbraucherschutzarbeit in den fünf Beratungsstellen im Land kämen professionelle Kolleginnen und Kollegen auf Honorarbasis zum Einsatz. Die Verbraucherzentrale zahle aus ihrem Budget und dem jeweiligen Eigenbeitrag das Honorar. Zusätzlicher Beratungsbedarf könne mit dem gegenwärtigen Budget nicht abgedeckt werden. Auch die gegenwärtig 42 festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien ausgelastet und nicht in der Lage, zusätzliche Aufgaben zu bewältigen.

(Unterbrechung: 12:05 Uhr bis 14:05 Uhr)

\* \* \*

### **Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.**

Dr. Cebel Küçükkaraca

[Umdruck 19/3183](#)

Herr Dr. Küçükkaraca äußert vor dem Hintergrund der Ereignisse in jüngster Zeit die Erwartung, dass alle Menschen in diesem Land in Frieden und Freiheit sowie unter Akzeptanz von Vielfalt leben wollten. Dieser Grundsatz solle in den künftigen Debatten, auch im Plenum, Berücksichtigung finden.

Ferner wolle er darauf hinweisen, dass bereits die Frankfurter Nationalversammlung 1848 festgelegt habe, dass Deutscher sei, wer auf deutschem Gebiet wohne; die Nationalität werde nicht mehr bestimmt durch Abstammung und Sprache, sondern durch den politischen Organismus, durch den Staat.

Vor diesen Hintergrund sei es bedauerlich, dass bestimmte Fragen, die eigentlich geklärt sein sollten, auch nach über 170 Jahren noch diskutiert werden müssten und dass Ewiggestrige von dem überholten Konzept der „Leitkultur“ statt von „Leitbildern“ sprächen. Anscheinend gebe es immer noch Menschen, die vermeintlich Fremde von echter Teilhabe ausschließen wollten, um sich selbst überlegen fühlen zu können. Wer von „Leitkultur“ spreche, dem gehe es letztlich um Privilegien für eine Gruppe und Ausschluss und Abwertung anderer Gruppen. Eine solche Haltung entspreche nicht dem Geist des Grundgesetzes. Die Mitglieder der Türkischen Gemeinde wollten in einem liberalen, republikanisch verfassten Rechtsstaat leben, in dem der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Menschen gelte.

Herr Dr. Küçükkaraca trägt im Folgenden wesentliche Punkte der Stellungnahme [Umdruck 19/3183](#) vor.

Er regt zusätzlich an, in § 7 Absatz 2 Satz 2 hinter das Wort „von“ das Wort „verbindlichen“ einzufügen.

Den Formulierungen in den §§ 8 und 14 fehle die Verbindlichkeit. Es bedürfe einer genaueren Formulierung der Aufgaben der Kommunen. Anscheinend habe das Land Angst vor Konnexitätsansprüchen. Wenn allerdings das Land die strategische Steuerung übernehmen wolle, solle es sich, insbesondere vor dem Hintergrund eines Rekordhaushalts, auch finanziell stärker in die Pflicht nehmen lassen.

Der in § 15 festgelegte Ausschluss der Klagbarkeit habe viele Migranten enttäuscht. Die Festlegung, dass der Gesetzentwurf subjektiv-öffentliche Rechte nicht begründe, sei offenbar dessen Natur als Kompromisspaket geschuldet. Dem Gesetzgeber werde empfohlen, zumindest an der einen oder anderen Stelle doch entsprechende Rechte zu gewähren.

Auch die lediglich subsidiäre Förderung sei nicht nachvollziehbar. Der Landeshaushalt gebe mehr her als das, was den Menschen mit diesem Entwurf zugestanden werde.

Abschließend stellt Herr Dr. Küçükkaraca fest, der Gesetzentwurf sei im Grundsatz zu begrüßen, habe aber noch Luft nach oben. Der Landtag solle sich mehr zutrauen und die angeregten Änderungen aufnehmen; dann würden die Menschen auch in 170 Jahren noch so positiv über diesen Entwurf sprechen, wie heute über die Paulskirchenverfassung gesprochen werde.

### **Einwandererbund e. V.**

Reinhard Pohl, Vizepräsident

[Umdruck 19/3026](#)

Herr Pohl, Vizepräsident des Einwandererbundes, plädiert dafür, in dem Gesetzentwurf die Rechte von Einwanderern stärker zu verankern. Dazu gehöre das Recht auf einen Deutschkurs unabhängig vom Status. Bei jährlich 1,2 Millionen Einwanderern und 200.000 Plätzen für Deutschkurse ergebe sich insoweit ein großes Defizit. Anzustreben seien einheitliche Deutschkurse. Der Kauf von Plätzen im Integrationskurs solle Vorrang vor STAFF-Kursen haben; Hamburg agiere bereits entsprechend. Damit könne der Aufbau eines Parallelsystems vermieden werden.

Der von anderen Anzuhörenden bereits geäußerten Kritik an § 7 Absatz 1 des Entwurfs schließt sich Herr Pohl an. Solle die Formulierung beibehalten werden, müsse insbesondere ergänzt werden, dass sich auch die Behörden rechtstreu zu verhalten hätten. Dies gelte zum Beispiel für die Einhaltung der Tariftreue beim Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Leider versuchten viele Behörden, Laien zum Dolmetschen zu überreden und ihnen nur ein Drittel des Tarifs zu bezahlen. Wenn qualifizierte Dolmetscher erst in stationären Einrichtungen, zum Beispiel im Gefängnis, zum Einsatz kämen, sei es in der Regel zu spät. Der Einsatz am Anfang sei langfristig billiger und ermögliche den Zuwanderern den leichteren Zugang zu Regeldiensten.

Die Verstetigung der finanziellen Zuwendungen an die Träger der Migrationsberatung erweise sich ebenfalls als notwendig. Es werde nicht selten im September die Kündigung zum Jahresende ausgesprochen, wenn ein Vertrag mit nur einem Jahr Laufzeit bestehe. Mit Beginn des neuen Jahres gebe es eventuell das Angebot, wieder bei einem Projekt mitzuwirken. Diese Unsicherheit veranlasse viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Wechsel in andere Bereiche, sodass sich wenig Erfahrung ansammle. Einige Kommunen, zum Beispiel Kiel, böten bereits Zuwendungsverträge über mehrere Jahre an.

Was das Integrationsmonitoring angehe, so veröffentliche die Landesregierung seit Kurzem zwar Zahlen zur Einbürgerung, schlüssele diese aber nicht nach Kreisen auf. Interessant seien Angaben dazu, welcher Kreis mehr einbürgere als andere, welcher mehr Ausbildungsduldungen ausstelle und welcher mehr positive Härtefallentscheidungen treffe. Ein solcher Wettbewerb könne nur begrüßt werden.

### **Forum der Vielfalt**

Natali Schnar, Vorsitzende

[Umdruck 19/3212](#)

Frau Schnar, Mitglied des Vorstands des Forums der Vielfalt der Stadt Neumünster, erläutert einleitend die Arbeit der in verschiedenen Städten Schleswig-Holsteins tätigen Runden Tische und der Foren für Migrantinnen und Migranten. Sie betont, die dort tätigen Menschen seien zwar ehrenamtlich tätig, bedürften aber hauptamtlicher Unterstützung sowohl von kommunaler als auch von Landesebene.

Frau Schnar fordert ferner, dass im Entwurf zum Ausdruck komme, dass es sich bei Integration um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handele. Dazu gehöre eine interkulturelle Öffnung auch der Institutionen auf Landesebene. Der Einräumung des Wahlrechts für Menschen mit Migrationshintergrund ohne deutsche Staatsbürgerschaft solle ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Auch Menschen, die sich aus verschiedenen privaten Gründen nicht einbürgern lassen wollten, leisteten Beiträge für diese Gesellschaft. Daher spreche nichts dagegen, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, auch ihre politische Stimme abzugeben.

Für weitere Einzelheiten verweist Frau Schnar auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 19/3212](#). Sie fügt hinzu, diese sei von allen Partizipationsgremien gemeinsam ausgearbeitet worden.

### **Alevitische Gemeinde Kiel e. V.**

Erdogan Aslan, Vorsitzender

Cetin Kocak, Stellvertretender Vorsitzender

[Umdruck 19/3202](#)

Herr Aslan trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/3202](#) vor.

\* \* \*

In der anschließenden Diskussionsrunde bekräftigt die Abg. Midyatli ihre Einschätzung, dass der Gesetzentwurf wenig Substanz aufweise, und fügt hinzu, möglicherweise fielen die Stellungnahmen deshalb so lang aus, weil so viel zu ergänzen sei. Wenn Verbindlichkeit und finanzielle Untersetzung fehlten, stelle sich die Frage, ob dieser Entwurf überhaupt verabschiedet werden solle. Wesentliche Verbesserungen werde er vermutlich nicht herbeiführen.

Ferner schließt sich die Abg. Midyatli der Kritik an § 7 Absatz 1 an. Es erschließe sich nicht, weshalb die Aufforderung, sich an die hiesigen Gesetze und Werte zu halten, nur in diesem Gesetz enthalten sein solle.

Der Vorschlag, zu anonymen Bewerbungen überzugehen, solle berücksichtigt werden, zumal dadurch die interkulturelle Öffnung der Verwaltung vorangebracht werde.

Die Abg. Midyatli fährt fort, sie selbst und die gesamte SPD-Fraktion stünden Integrations- und Teilhabegesetzen auf Landesebene skeptisch gegenüber, da die Regelungsmöglichkeiten der Länder insoweit sehr beschränkt seien. Vielmehr empfehle es sich, die bestehenden Landesgesetze unter Berücksichtigung der Aspekte von Integration, Inklusion und Teilhabe entsprechend anzupassen. Zudem solle Schleswig-Holstein, ähnlich wie Berlin und Brandenburg, ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz auf den Weg bringen.

Herr Dr. Küçükkaraca wiederholt seine Position, dass der Gesetzentwurf durch das Festlegen von Mindeststandards in Form von Staatszielbestimmungen ein sinnvolles Zeichen setze, von seinem Regelungsgehalt her aber nicht ausreiche. Dennoch sei es besser, diesen Gesetzentwurf zu verabschieden, als gar kein Zeichen zu setzen.

Ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz werde ebenfalls nur begrenzte Wirkung entfalten, da das Land durch die Bundeskompetenz verfassungsrechtlich weitgehend präkludiert sei. Vielmehr sei die Bundesebene gefordert, europäisches Recht endlich korrekt umzusetzen; mit dem AGG sei dies noch nicht erreicht worden. Die Landesregierung könne im Bundesrat entsprechend aktiv werden.

Anonyme Bewerbungen auf dem Arbeits- und dem Wohnungsmarkt könnten ebenfalls ein wichtiges positives Zeichen setzen, insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Monaten gegen Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch gegen Beamte gerichteten Straftaten. Das Land könne dadurch zeigen, dass es sich zu allen Menschen bekenne.

Herr Pohl erklärt, seine Forderung, in den Gesetzentwurf einklagbare Rechte aufzunehmen, dürfe nicht so verstanden werden, dass bei Verzicht darauf das Integrations- und Teilhabegesetz völlig wirkungslos sein werde.

Herr Pohl berichtet im Folgenden von einer Begebenheit, die sich vor vier Jahren in Kielgetragen habe. Eine junge Frau aus dem Jemen habe erfahren, dass ihr der Zugang zu Sprachkursen verwehrt sei. Daher habe sie beschlossen, zunächst schwimmen zu lernen. Da sie kein Deutsch konnte, sei sie durch Kiel gelaufen, um nach entsprechenden Möglichkeiten zu schauen. Als sie vor dem Hochhaus des Landwirtschaftsministeriums in Kiel-Wik mit den olympischen Ringen gestanden habe, sei sie sich sicher gewesen, dass dort die Zuständigkeit für den Sport angesiedelt sei. Der Pförtner habe sie darüber informiert, wer tatsächlich in dem Gebäude untergebracht sei. Schließlich sei ein Ministerialbeamter hinzugekommen und habe ihr erklärt, wo sie einen Schwimmkurs finde. Dieses Beispiel zeige, welche Wirkung ein Integrations- und Teilhabegesetz entfalten könne. Das Ministerium könne dann nicht darauf verweisen - das habe es in diesem Fall auch nicht getan -, für Schwimmkurse nicht zuständig zu sein, sondern müsse, da die gesamte Landesregierung Integration zu ihrer Aufgabe erklärt habe, versuchen zu helfen.

Auf den Vorschlag, anonyme Bewerbungen vorzusehen, entgegnet Herr Pohl, besser sei es, einen Aktionsplan gegen Rassismus auf den Weg zu bringen. Das Ziel könne es nicht sein, dass sich jemand hinter der Anonymität verstecken müsse.

Zu einem Landes-Antidiskriminierungsgesetz äußert sich Herr Pohl ähnlich kritisch wie Herr Dr. Küçükkaraca. Der von einigen Anzuhörenden geäußerte Vorschlag, die Gaststättenverordnung so zu ändern, dass das Abweisen von Gästen aus rassistischen beziehungsweise ausländerfeindlichen Gründen den Verlust der zur Führung eines gastronomischen Betriebes erforderlichen Zuverlässigkeit nach sich ziehe, sei dagegen zu begrüßen.



Frau Schnar ergänzt, schon um zu vermeiden, dass jeder nur den Blick auf die Probleme unmittelbar vor Ort habe, empfehle sich die Verabschiedung eines Integrations- und Teilhabegesetzes auf Landesebene. Damit werde deutlich, dass es auch gemeinsame Ziele zu verfolgen gelte.

Herr Kocak fordert ebenfalls die Verabschiedung eines Integrations- und Teilhabegesetzes. Falls es nicht die gewünschte Wirkung zeige, könne immer noch nachgesteuert werden.

Dem Vorschlag, nur noch anonyme Bewerbungen zuzulassen, steht Herr Kocak skeptisch gegenüber. Da er in diesem Bereich tätig sei, wisse er aus eigener Erfahrung, dass dies in der Praxis nicht funktioniere, zumal jeder neue Mitarbeiter eine Probezeit durchlaufen müsse. Herr Pohl habe zu Recht darauf hingewiesen, dass es wichtiger sei, Rassismus generell zu bekämpfen. Angesichts des Arbeitskräftemangels sei ein Nutzen anonymer Bewerbungen noch weniger erkennbar. Viele Betriebe seien bereit, Flüchtlinge einzustellen. Altenpfleger mit dunkler Hautfarbe stießen nicht selten auf Ablehnung, aber vor allem von den zu betreuenden Personen. Auch dieser Umstand erweise die Notwendigkeit, Rassismus in jeder Form zu bekämpfen. Tolle Formulierungen in Gesetzen brächten nichts, wenn sie von der Gesellschaft nicht akzeptiert würden.

Die Abg. Midyatli erinnert daran, dass das in der 18. Legislaturperiode gestartete Modellprojekt zur anonymen Bewerbung positive Ergebnisse gezeitigt habe. Das Ziel bleibe die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung. Die Zeit dafür sei reif. Sie wolle nicht weitere 60 Jahre warten, so Abg. Midyatli weiter.

Sie führt weiter aus, in kürzlich geführten Gesprächen mit Unternehmern hätten diese in der Tat auf den Fachkräftebedarf hingewiesen. Eine in der Arbeitsvermittlung tätige Person habe jedoch berichtet, dass es immer noch schwierig sei, bestimmte Menschen zu vermitteln, auch wenn sie gut ausgebildet seien.

Die Abg. Midyatli unterstützt ebenfalls die Forderung von Frau Schnar, den Runden Tischen und den Foren für Migrantinnen und Migranten zumindest ein Antragsrecht auf kommunaler und kreislicher Ebene einzuräumen. Bisher hänge dies faktisch vom Zufall ab, nämlich davon, ob die örtlichen Politikerinnen und Politiker dazu bereit seien. Eine nur beratende Funktion des Integrationsbeirates auf Landesebene reiche daher ebenfalls nicht aus; er müsse zumindest ein Antragsrecht haben.

Herr Dr. Küçükkaraca erklärt, ein Artikelgesetz fände ebenfalls seine Zustimmung. Der Vorschlag der Abg. Midyatli, die anderen Gesetze, vor allem das Schulgesetz, entsprechend anzupassen, sei ebenfalls unterstützenswert. Allerdings gehe es darum in dieser Anhörung nicht. Falls entsprechende gesetzliche Änderungen geplant seien, stehe die Türkische Gemeinde gern wieder als Ansprechpartner zur Verfügung. Er wolle aber nochmals an die begrenzte Landeskompetenz erinnern, so Herr Küçükkaraca weiter. Für eine Erweiterung des Wahlrechts bedürfe es vermutlich einer Änderung des Grundgesetzes.

Herr Pohl regt an, die Themen Antidiskriminierung und Antirassismus nicht nur in den Schulunterricht, sondern auch in die Erwachsenenbildung sowie die Integrationskurse aufzunehmen. Den potenziell Betroffenen solle ein Training angeboten werden, um sich wehren zu können. Der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein und die bei der Bürgerbeauftragten angesiedelte Antidiskriminierungsstelle seien personell und materiell entsprechend auszustatten.

Frau Schnar berichtet, den Runden Tischen und den Foren für Migrantinnen und Migranten werde das Rederecht in den Kommunalparlamenten nicht automatisch zugestanden; sie müssten es sich erkämpfen. Das Forum in Neumünster habe im Sozial- und Gesundheitsausschuss der dortigen Ratsversammlung bei Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund beträfen, Rederecht. Das Forum wolle aber generell Sprachrohr sein für Menschen mit Migrationshintergrund, weil sie momentan keine andere Möglichkeit hätten, sich zu äußern. Jedenfalls reiche es nicht aus, wenn einmal jährlich ein Bericht abgegeben werde und ansonsten nichts geschehe.

Abg. Ostmeier weist angesichts der Vielzahl der Anregungen für noch aufzunehmende Punkte darauf hin, dass der Gesetzentwurf nicht überfrachtet werden dürfe. Die Entscheidung gegen ein Artikelgesetz halte sie nach wie vor für richtig. Der vorliegende Gesetzentwurf sei ein guter Einstieg.

Auf eine Frage der Abg. Midyatli zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse antwortet Herr Pohl, hierzu bedürfe es zum einen einer zusätzlichen Stelle und zum anderen eines deutlich verkürzten Verfahrens. Der Bund habe ursprünglich die Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugesagt; mittlerweile dauere es bis zur Entscheidung nicht selten zwei Jahre. Die neue zentrale Ausländerbehörde für die Fachkräfteeinwanderung in Neumünster habe sich vorgenommen, bis Ende des Jahres der Erteilung von 700 Visa zuzustimmen. Selbst wenn

diese Zahl erreicht werde, sei sie immer noch deutlich unzureichend. Zudem seien die Auslandsvertretungen überlastet; dort betrügen die Wartezeiten auf den ersten Termin über ein Jahr. Mit solch langen Verfahrensdauern könne Schleswig-Holstein hinsichtlich der Anwerbung von Fachkräften weder den Niederlanden noch Dänemark Konkurrenz machen.

Herr Dr. Küçükkaraca berichtet, qualifizierte ausländische Personen, die in Schleswig-Holstein einen Kammerberuf ausüben wollten, hätten oft hohe Hürden zu überwinden. Insoweit solle sich das Land fortschrittlicher positionieren; denn es gehe darum, nicht nur niedrigqualifizierte, sondern auch hochqualifizierte Menschen zu gewinnen. Die Gefahr der Abwanderung nach Hamburg sei nicht von der Hand zu weisen.

\* \* \*

#### **Landes-Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände e. V.**

Heiko Naß, Landespastor

[Umdruck 19/3205](#)

Herr Naß, Landespastor und Sprecher des Vorstands des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, begrüßt im Grundsatz den vorliegenden Gesetzentwurf und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass davon eine positive Signalwirkung auf verschiedene Ebenen, auch auf die Behörden bei der Ausübung ihres Entscheidungsermessens, ausgehen werde.

Ferner solle in dem Gesetz zum Ausdruck kommen, dass unsere Gesellschaft auf Migration angewiesen sei und ein dadurch ausgelöster - auch kultureller - Veränderungsprozess dazu gehöre.

Herr Naß schlägt zudem vor, dem § 3 einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Die in Absatz 1 genannten Integrationsziele sollen Berücksichtigung finden, wenn es um die Anwendung der für die in § 2 genannten Personen einschlägigen Rechtsvorschriften geht, insbesondere wenn es um die Ausübung behördlichen Ermessens im Rahmen des Asylgesetzes und des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet geht.“

Auf die Zwischenfrage der Vorsitzenden nach dem Grund für die Verwendung des Wortes „insbesondere“ antwortet Herr Naß, mit der beispielhaften Hervorhebung werde eine Schwerpunktsetzung angestrebt.

Im Folgenden thematisiert Herr Naß den aus seiner Sicht bestehenden Widerspruch zwischen der Formulierung in § 3 Absatz 2, wonach die Maßnahmen an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet werden, und dem in § 15 Absatz 1 normierten Ausschluss der Begründung subjektiv-öffentlicher Rechte. Zudem verweist er auf die Notwendigkeit, eine Erhebung bestehender Maßnahmen der Integrations- und Migrationsarbeit vorzunehmen und auf der Grundlage dieser Analyse gegebenenfalls Veränderungen herbeizuführen, sodass tatsächlich am jeweiligen individuellen Bedarf angesetzt werden könne. Zudem gebe es die Notwendigkeit einer behördenunabhängigen Verfahrensberatung.

Herr Naß führt abschließend aus, das Land habe die Aufgabe, alle Kräfte, die an der Integration mitwirken, in einer kontinuierlichen Zeitfolge zusammenzubringen. Die Tätigkeit des Integrationsbeirates werde möglicherweise nicht ausreichen. Zudem bedürfe die Formulierung „zur Unterstützung“ in § 13 Absatz 1 der Präzisierung.

Im Übrigen verweist Herr Naß auf die Stellungnahme [Umdruck 19/3205](#).

**TeamSH - Aktive Flüchtlingshilfe, Deutsches Rotes Kreuz e. V.**

Martin Möller, Referent Migration und Integration

[Umdruck 19/3206](#)

Herr Möller, Referent für Migration und Integration beim Landesverband Schleswig-Holstein des DRK, trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/3206](#) vor. Er fügt hinzu, auch aus seiner persönlichen Erfahrung heraus beurteilen zu können, wie stark die Integration bereits in der Lebenswirklichkeit angekommen sei. Wenn er seine Tochter morgens in die Kita bringe, dann springe ihm die Vielfalt der Gesellschaft förmlich ins Auge. Weder die anderen Kinder noch die Erzieher sähen ein Problem in der unterschiedlichen Herkunft; jedes Kind werde individuell mit seinen Stärken und Schwächen betrachtet. Seine Partnerin, Lehrerin an einer Schule in Neumünster, berichte Ähnliches. Um die Potenziale aller Kinder aktivieren zu können, müssten Lehrer und Erzieher über interkulturelle Kompetenz verfügen.

## **Arbeiterwohlfahrt e. V.**

Michael Treiber, Leiter „AWO Interkulturell“

[Umdruck 19/3238](#)

Herr Treiber erklärt einleitend, er hätte sich ein Teilhabe- und Inklusionsgesetz gewünscht, da als Voraussetzung für Inklusion die Strukturen so ausgestaltet sein müssten, dass alle Menschen gleichermaßen teilhaben könnten. Der Begriff „Integration“ lege nahe, dass nur von einer bestimmten Gruppe eine Leistung - die Integration - erwartet werde. Dies sei nicht mehr zeitgemäß. Heute gehe es darum, eine moderne Einwanderungsgesellschaft zu gestalten. Dies erfordere Bemühungen der gesamten Gesellschaft, nicht nur der Zuwanderer.

Die im Entwurf enthaltenen Aussagen zu den Bereichen Bildung, Digitalisierung, Arbeitsmarkt, Sport, Hochschulen und bürgerschaftliches Engagement beträfen Themen der Zeit und nicht integrations- oder migrationsspezifische Probleme. Das Motiv des Gesetzgebers sei begrüßenswert; allerdings fehle in dem Entwurf oft die Benennung konkreter Maßnahmen und verantwortlicher Akteure.

Herr Treiber hebt insbesondere die Notwendigkeit der Sprachförderung für alle Zuwanderer, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, hervor. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage nach der Kinderbetreuung. Die Kommunen verwiesen auf die Finanzierung der Integrationskurse durch das BAMF. Dieses finanziere aber Plätze nur für diejenigen, die teilnehmen dürften. Für die Träger sei es äußerst verlustreich, zusätzlich Kinderbetreuungsmaßnahmen anzubieten; die AWO sei einer von nur zwei Trägern in Schleswig-Holstein, die sich dazu bereit erklärt hätten. Mit Kinderbetreuungsangebot liege der Verlust pro Kurs zwischen 10.000 € und 20.000 €. Die AWO biete solche Kurse nur wegen der extrem hohen Nachfrage durch Frauen an und weil sie sich von der Überzeugung leiten lasse, dass die Fehler der Vergangenheit, was eine zu späte Teilnahme an einem Sprachkurs angehe, nicht wiederholt werden sollten. Die Möglichkeit des Zugangs zu Sprachkursen müsse unbedingt auch jenen Zuwanderern eingeräumt werden, die - noch - keinen Zugang zum Integrationskurs hätten. Das Land brauche dafür kein Parallelsystem zu entwickeln; es reiche aus, Plätze in bestehenden Kursen dazubuchen.

Herr Treiber führt weiter aus, die AWO erreichten desaströse Nachrichten hinsichtlich der Realisierung des Landesaufnahmeprogramm für 500 besonders schutzbedürftige Menschen. Bei der Aufnahme gebe es erhebliche organisatorische Mängel. Dies verwundere umso mehr, als

auch in Schleswig-Holstein Integration seit Jahrzehnten ein Thema sei. Die Herausforderung bestehe darin, Prozesse zu definieren und Strukturen aufzubauen.

Herr Treiber verweist im Übrigen auf die Stellungnahme [Umdruck 19/3238](#).

### **Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission**

Doris Kratz-Hinrichsen, Teamleitung

[Umdruck 19/3179](#)

Frau Kratz-Hinrichsen, Teamleiterin beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, erinnert daran, dass bereits in der 18. Legislaturperiode die Abgeordnete Astrid Damerow die Erarbeitung eines Integrationsgesetzes angeregt habe. Schon das damalige Ansinnen sei vom Diakonischen Werk begrüßt worden. Das Diakonische Werk schätze auch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich als positiv ein, auch wenn der ursprüngliche Ansatz, ein Teilhabegesetz für alle in Schleswig-Holstein lebenden Menschen zu schaffen, zurückgefahren worden sei.

Als wesentlicher Kritikpunkt an dem Gesetzentwurf erweise sich die mangelnde Konkretisierung angedachter Maßnahmen; meist bleibe es bei unverbindlichen Ankündigungen. Zumindest sei es erforderlich, so Frau Kratz-Hinrichsen weiter, bereits bestehende - auch ehrenamtliche - Strukturen gesetzlich zu verankern. Dazu gehörten unter anderem die seit 40 Jahren bestehende Migrationsberatung und die Koordinierungsstellen der Kreise. Trotz der zahlreichen Integrations- und sonstigen Aktionspläne dominiere immer noch die Freiwilligkeit der Leistungen.

Ferner werde in dem Gesetzentwurf das Thema Wohnen vollkommen ausgespart. Dies habe aber für alle Menschen in Schleswig-Holstein und damit auch für Migrantinnen und Migranten hohe Bedeutung.

Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Naß erinnert Frau Kratz-Hinrichsen daran, dass das Innenministerium ab 2015 in jedem Kreis zu Regionalkonferenzen, an der auch die örtlichen Kooperationspartner teilgenommen hätten, eingeladen habe. Sie selbst habe in Dithmarschen die erste dieser Veranstaltungen moderiert. Mittlerweile sei deutlich geworden, dass es bei der Integrationsarbeit trotz ähnlicher Strukturen erhebliche Unterschiede innerhalb des Landes Schleswig-Holstein gebe. Die Landesregierung solle dieses Problem erkennen und

noch stärker eine steuernde Rolle einnehmen. In anderen Ländern sei die Integrationssteuerung deutlich weiterentwickelt. Die Frage, in welchem Ressort der Landesregierung diese Aufgabe angesiedelt werden solle, sei sekundär; als entscheidend werde sich die Ausstattung mit entsprechenden Ressourcen erweisen.

Frau Kratz-Hinrichsen trägt im Übrigen die Stellungnahme [Umdruck 19/3179](#) vor.

\* \* \*

In der anschließenden Diskussionsrunde bezieht sich Abg. Peters auf die Anregung von Herrn Naß, in § 3 einen dritten Absatz einzufügen. Dieser ziele offenbar darauf ab, von Landesseite aus den Behörden ermessensleitende Abwägungskriterien für die Auslegung von Bundesrecht an die Hand zu geben. Da auf dem Gebiet des Ausländer- beziehungsweise Aufenthaltsrechts das Bundesinnenministerium bereits tätig geworden sei, stelle sich die Frage nach der Zulässigkeit entsprechender landesrechtlicher Regelungen. - Herr Naß antwortet, die vorgeschlagene Formulierung stamme von einem im Ausländerrecht kompetenten Juristen. Letztlich gehe es darum, bestehende Spielräume so zu nutzen, dass die Integration bestmöglich gefördert werden könne.

Auf die Kritik von Herrn Treiber an der unzureichenden Kostenübernahme für einige Sprachkurse betont Abg. Touré, die Koalition habe das Ziel, dass alle Migrantinnen und Migranten an Sprach- und Integrationskursen teilnehmen könnten. Jedoch solle der Bund nicht aus seiner finanziellen Verantwortung entlassen werden.

Abg. Touré führt weiter aus, die kritischen Anmerkungen von Herrn Treiber zum Landesaufnahmeprogramm für 500 Geflüchtete hätten sie verwundert. Noch am Vortag habe Staatssekretär Geerds in einer Informationsrunde einen anderen Eindruck vermittelt.

Herr Treiber antwortet, bereits im Jahr 2005 habe das Land Schleswig-Holstein zusätzliche Plätze für diejenigen eingekauft, die sonst keinen Zugang zum Sprachförderprogramm des Bundes gehabt hätten. Das STAFF-Programm sei zu einer Zeit entwickelt worden, als viele Zuwanderer keinen Zugang zu den regulären Integrationskursen gehabt hätten; die Situation habe sich geändert.

Herr Treiber führt weiter aus, in den Integrationskursen arbeiteten qualifizierte Lehrkräfte, es gebe ein Curriculum und Prüfungen. Alles sei durchorganisiert. Damit werde das Erlernen der deutschen Sprache gut ermöglicht. Der Zugang zu diesen hochwertigen Kursen müsse allen Migrantinnen und Migranten ermöglicht werden, auch denen, die sich momentan in STAFF-Kursen befänden. Letztere seien von den Voraussetzungen und vom Umfang her nicht so hochwertig wie die Integrationskurse.

Im Folgenden erläutert Herr Treiber seine Ausführungen zum Landesaufnahmeprogramm für 500 besonders schutzbedürftige Menschen. Die kritischen Meldungen habe er von den regionalen Beratungsstellen der AWO erhalten. Insbesondere in drei Kreisen und Kommunen sei es nicht gut gelaufen. Laut Berichten seien Familien irgendwo angekommen, ohne in Empfang genommen zu werden. Einige seien hysterisch-schreiend zusammengebrochen, sodass ein Rettungswagen gerufen werden musste.

Bereits in der Informationsveranstaltung im Jahr 2019 zum Landesaufnahmeprogramm hätten die Verbände auf die Notwendigkeit der Vorbereitung und Koordinierung hingewiesen, damit vor Ort ohne Friktionen geholfen werden könne. Stets müsse klar sein, welche Kommune wie viele Menschen aufnehmen könne und ob es Unterstützungsbedarf für besonders traumatisierte Menschen gebe. Wegen der Vielzahl der Akteure - Bund, Land, Kreise, Kommunen, Wohlfahrtsverbände, auch die „Aktion Mensch“ - sei der Koordinierungsbedarf umso dringlicher. Darin liege die große Herausforderung.

Frau Kratz-Hinrichsen ergänzt in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Auswahlkommission für das Landesaufnahmeprogramm, ein Informations- beziehungsweise Kommunikationsproblem sei in der Tat aufgetreten. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten habe die Kommunen und die Betreuer in den Gemeinschaftsunterkünften nicht rechtzeitig darüber informiert, wer wann wo ankommen werde. Insbesondere im ländlichen Bereich hätten sich dadurch Situationen wie die von Herrn Treiber beschriebenen ergeben. Zudem sei den aufgenommenen Personen im Vorfeld wohl vermittelt worden, in eine Wohnung ziehen zu können. Nachdem sie erfahren hatten, dass sie in eine Gemeinschaftsunterkunft ziehen sollten, hätten sich in Gudow und Lübeck einige Familien geweigert, das Fahrzeug zu verlassen.

Die Auswahlkommission habe diese Vorgänge aufgearbeitet. Ein Abteilungsleiter des Innenministeriums kümmere sich gemeinsam mit dem Landesamt um eine bessere Information der



Kommunen und Träger. Auch die Wohlfahrtsverbände könnten rasch und qualifiziert Hilfe anbieten. Zudem werde den Menschen mittlerweile schon in Kairo deutlich gemacht, was sie in Schleswig-Holstein erwarte, um keine falschen Hoffnungen zu schüren.

Auf eine weitere Frage der Abg. Touré antwortet Frau Kratz-Hinrichsen, sie lese die Formulierung im Gesetzentwurf so, dass die Berufung der Mitglieder für zwei Jahre erfolge und danach ein Austausch stattfinde. Da Integration eine Daueraufgabe sei, bedürfe es einer gewissen Kontinuität auch in der Arbeit des Integrationsbeirates.

Abg. Ostmeier betont, Staatssekretär Geerds habe am Vortag versichert, dass die Erfahrungen mit dem ersten Aufnahmekontingent ausgewertet worden seien und nunmehr eine bessere Kommunikation und Abstimmung erfolge.

Abg. Rossa merkt an, das Wecken falscher Erwartungen erweise sich in der Tat als hinderlich für die Integration. Die geschilderten Probleme könne allerdings auch ein Integrations- und Teilhabegesetz nicht lösen; vielmehr sei transparentes, plausibles Verwaltungshandeln gefragt. Der Lernprozess werde sicherlich dazu führen, dass es in der zweiten Aufnahmerunde besser funktioniere.

Den Bedenken des Abg. Peters gegen den Formulierungsvorschlag zu einem neuen § 3 Absatz 3 schließt sich Abg. Rossa an. Er fügt hinzu, es sei fraglich, ob in die Ermessensausübung Aspekte, die jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers als sachfremd einzustufen wären, einfließen dürften. Die Formulierung in § 9 gehe zwar ebenfalls in diese Richtung, erweise sich aber als offener; denn es entstehe gerade nicht die Verpflichtung, sachfremde Erwägungen in die Entscheidung einfließen zu lassen.

Abg. Rossa hebt nochmals hervor, dass Menschen, die als Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein kämen, andere Bedürfnisse hinsichtlich Betreuung und Begleitung hätten als Menschen, die als Mitarbeiter von internationalen Unternehmen hier tätig seien. Letzteren hätten keinen Bedarf an einem Integrationskurs, seien aber Menschen mit Migrationshintergrund und müssten mit ihren - anderen - Bedürfnissen ebenfalls ernst genommen werden. Der Gesetzentwurf könne jedoch nicht so weit ausdifferenziert werden, dass er für acht oder neun Gruppen jeweils eigene Integrationsregelungen formuliere. Daher enthalte der Entwurf viele Formulierungen, die Generalklauseln ähnelten.

Die Formulierung in § 7 bringe zum Ausdruck, dass Parallelgesellschaften nicht gewollt seien, weder bei Rockern noch bei anderen Gruppen. Die Vermutung, die Koalition wolle insinuieren, Menschen mit Migrationshintergrund hielten sich mit höherer Wahrscheinlichkeit als andere Menschen nicht an die hiesigen Normen und Werte, treffe nicht zu. Die Koalition wolle auch keine „Leitkultur“ definieren.

Herr Naß bittet um Klarstellung des Begriffs „analog“ in § 16 Ziffer 16. Ferner bleibe unklar, ob mit dem „individuellen Bedarf“ laut § 3 Absatz 2 Satz 1 der individuelle Bedarf von Gruppen oder der von einzelnen Menschen gemeint sei. Die Formulierung „Zugang zu Integrationsangeboten ... mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland“ - § 3 Absatz 2 Satz 2 - lasse offen, ob davon nur sprachliche Integrationsangebote oder auch eine Beratung über die rechtlichen Möglichkeiten des Einzelnen umfasst seien. Innerhalb der gegenwärtigen Strukturen kämen die Menschen mit Migrationshintergrund nicht in den Genuss einer unabhängigen Verfahrensberatung. Der Gesetzgeber werde gebeten, eine solche im Gesetz vorzusehen.

Herr Treiber merkt an, Abg. Rossa habe zu Recht auf die Vielfalt der Gruppe „Menschen mit Migrationshintergrund“ hingewiesen. An der CAU tätige Wissenschaftler mit Migrationshintergrund brauchten in der Tat keinen Integrationskurs. Daher werde letztlich doch eine Differenzierung in Bezug auf die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe notwendig sein. Generalklauseln seien zwar nicht falsch, entfalteten aber kaum konkrete Wirkung.

Ferner betont Herr Treiber die Notwendigkeit, für die Programme der Migrationsberatungsstellen des Bundes und des Landes ein einheitliches Controlling zu etablieren. Auf der Grundlage miteinander kompatibler statistischer Angaben werde es unter anderem möglich sein, konkrete Bedürfnisse und etwaige Lücken noch leichter zu identifizieren.

Abg. Midyatli resümiert, sie fühle sich durch den bisherigen Verlauf der Anhörung in ihrer grundsätzlichen Haltung zu dem Gesetzentwurf bestätigt. Das Gesetz sei nicht konkret genug, biete keine finanzielle Untersetzung von Maßnahmen und schließe die Klagbarkeit aus. Vermutlich werde es im Plenum ohne Aussprache verabschiedet. Über Symbolik gehe es kaum hinaus. Gesetzliche Regelungen allein seien ohnehin nur begrenzt wirksam. Wäre es anders, gäbe es an den Schulen keinen Rassismus und keine sonstige Diskriminierung mehr, da das Schulgesetz bereits entsprechende Regelungen enthalte. Möglicherweise müsse bei den Erlassen statt bei den Gesetzen angesetzt werden. Das von Herrn Pohl geschilderte Beispiel der Frau aus dem Jemen, die durch Kiel geirrt sei, um einen Schwimmkurs zu finden, zeige, dass

die Integration bisher häufig vom Zufall abhängen. Der Gesetzentwurf sei anscheinend von dem Wunsch getragen, dass sich viele weitere solcher - positiver - Zufälle ereignen mögen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, betont, noch sei keine Entscheidung darüber gefallen, ob zu dem Gesetzentwurf keine Debatte im Plenum stattfinde. - Die Abg. Midyatli entgegnet, nach aller Erfahrung werde in der zweiten Lesung auf eine Debatte verzichtet.

Frau Kratz-Hinrichsen weist darauf hin, dass nicht zu allen Gesetzen in Schleswig-Holstein Erlassregelungen bestünden. Selbst wenn es einen Erlass gebe, zum Beispiel zur Ausbildungsduldung, legten die 15 Kreise und kreisfreien Städte diesen möglicherweise unterschiedlich aus. Zu der Auslegungsfrage stehe das Diakonische Werk permanent mit der Fachaufsicht in Kontakt. Im Bereich der Mitwirkungspflichten dagegen fehle es an einem Erlass. Der Gesetzentwurf werde es hoffentlich ermöglichen, die Maßnahmen der Integrationspolitik tatsächlich am Individuum auszurichten und so eine Verbesserung im Vergleich zum Status quo zu erreichen.

Herr Naß erklärt, er habe großes Zutrauen darin, dass ein vom Parlament beschlossenes Gesetz eine entsprechende Wirkung entfalten werde. Der Gesetzestext bringe zwar positives Recht zum Ausdruck; aber der Beschluss und die Verkündung entsprächen auch einem performativen Akt. Das Gesetz werde sicherlich nicht wirkungslos sein.

Abg. Claussen greift die Formulierung auf, die Probleme seien so vielfältig wie die vom Gesetz betroffenen Menschen. Das Preußische Allgemeine Landrecht habe 19.000 Vorschriften enthalten. Es habe sich aber gezeigt, dass das Vorhaben, jeden Einzelfall zu regeln, nicht gelingen könne. Daher entscheide sich der Gesetzgeber meist für abstrakte gesetzliche Regelungen. Das den Behörden eingeräumte Ermessen, dessen Ausübung in Erlassen oder Leitlinien konkretisiert werden könne, ermögliche eine auf den Fall zugeschnittene Entscheidung. Da der vorliegende Entwurf gerade nicht als Artikelgesetz konzipiert sei, enthalte er zwangsläufig recht allgemeine Formulierungen. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass die in dem Entwurf niedergelegten Staatsziele für die Behörden bei der Rechtsanwendung verbindlich seien. Zudem habe sich gezeigt, dass die Behandlung dieses Themas an sich schon einen Wert darstelle. Die Behauptung, das Gesetz werde sich als überflüssig erweisen, sei jedenfalls schlicht falsch.

Abg. Rossa ergänzt, ein Artikelgesetz wäre schwer verständlich gewesen und hätte die intendierte Zielrichtung nicht so deutlich zum Ausdruck gebracht wie der vorliegende Entwurf. Hinzu komme, dass die Integrationsfolgenabschätzung das Land unmittelbar binde. Die Landesverwaltung habe sich bei ihrem Handeln regelmäßig mit den damit verbundenen Integrationsfolgen zu befassen. Diese positive Botschaft gehe von dem Gesetzentwurf aus. Einer eventuell notwendig werdenden Ergänzung gesetzlicher Vorschriften stehe nichts entgegen.

Frau Kratz-Hinrichsen betont, nicht nur eine Gesamtschau der Maßnahmen erweise sich als notwendig, sondern diese seien auch im Hinblick auf ihre Wirkung zu überprüfen. Eine Maßnahme wirke in einem Kreis nicht zwangsläufig genauso wie in einem anderen Kreis, da sich sowohl die individuellen als auch die regionalen Bedarfe voneinander unterscheiden.

\* \* \*

### **Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e. V.**

Stefan Wickmann

[Umdruck 19/3218](#)

Herr Wickmann hebt hervor, dass in den Gesetzentwurf - im Gegensatz zum AGG - ausdrücklich der Begriff „Antidiskriminierung“ aufgenommen worden sei. Zudem empfiehlt er die Verabschiedung eines Landes-Antidiskriminierungsgesetzes. Ein solches werde keineswegs nutzlos sein; auch auf Landesebene könnten einige Regelungslücken, die das AGG offengelassen habe, geschlossen werden.

Kritisch merkt Herr Wickmann an, beim Lesen des Entwurfs habe er sich gefragt, wann die Staatszielbestimmungen endeten und konkrete, auch finanziell untersetzte Maßnahmen aufgelistet würden. Der von verschiedenen Anzuhörenden geäußerten Kritik an der mangelnden Konkretheit und Verbindlichkeit des Entwurfs schließe er sich an.

Zudem fehle ein Angebot für von Diskriminierung betroffene Menschen. Sie hätten durch das Gesetz keinerlei Schutz zu erwarten, zumal die Begründung subjektiv-öffentlicher Rechte ausgeschlossen werde. Die Sensibilisierungsarbeit richte sich im Grunde an potenzielle Täterinnen und Täter; diese seien so zu sensibilisieren, dass sie verstärkt auf ihre Sprache und ihr

Verhalten achteten. Empowermentarbeit erfahre durch den Entwurf jedenfalls keine Unterstützung.

Herr Wickmann trägt im Übrigen die Stellungnahme [Umdruck 19/3218](#) vor.

### **Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migranten und Migrantinnen e. V.**

Mona Golla, Migrationsberatung

[Umdruck 19/3127](#)

Frau Golla, Mitarbeiter in der Migrationsberatung der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für Migranten und Migrantinnen, erklärt, in einer Zeit, in der der Begriff „Clankriminalität“ häufig gehört und der Nationalsozialismus als „Vogelschiss“ in der Geschichte Deutschlands bezeichnet werde, komme dem Ansinnen, ein Integrations- und Teilhabegesetz zu verabschieden, umso größere Bedeutung zu.

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ wird von Frau Golla kritisch bewertet. Sie ergänzt, es stelle sich die Frage, nach wie vielen Generationen ein hier lebender Mensch nicht mehr mit dieser Bezeichnung versehen werde. Letztlich basiere dieser Begriff auf der Annahme, der Migrationshintergrund sei etwas Defizitäres.

Zu der Sprachförderung merkt Frau Golla an, diese solle möglichst unmittelbar nach der Ankunft in Deutschland beginnen. Selbst wer keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland habe, nehme die Sprachkompetenz in jedem Fall mit.

Der Erlangung eines Schulabschlusses komme ebenfalls hohe Bedeutung zu. Diese Möglichkeit müsse auch über 18-jährigen Personen offenstehen. Gegebenenfalls sei das Schulgesetz entsprechend zu ändern.

Frau Golla trägt im Übrigen die Stellungnahme [Umdruck 19/3127](#) vor.

**lifeline - Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.**

Werner Mauren, Vorstandsmitglied

Konrad Paul, Mitarbeiter

[Umdruck 19/3182](#)

Herr Mauren führt aus, die bereits von zahlreichen Anzuhörenden vorgetragene Forderung, die Laufzeit bestimmter Maßnahmen nicht mehr auf ein Jahr zu beschränken, finde seine Unterstützung. Nicht nur für die Mitarbeiter, die zum 30. September ihre Kündigung erhielten und nicht wüssten, ob es mit Beginn des neuen Jahres weitergehe, sei die bisherige Situation kaum erträglich; auch könne keine Erfahrung aufgebaut werden.

Die Altersbeschränkung für das Recht, einen - ersten - Schulabschluss zu erwerben, müsse wegfallen, so Herr Mauren weiter.

Auch der von den meisten Vorrednern geäußerten Einschätzung, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich positiv zu bewerten sei, aber der Konkretisierung bedürfe, schließe er sich an. Einzelfragen könnten gegebenenfalls auch in Erlassen oder Richtlinien geregelt werden.

Herr Mauren problematisiert im Folgenden § 3 Absatz 2 Satz 3, wonach der aufenthaltsrechtliche Status von Maßnahmen unberührt bleibe. Diese Formulierung bedeute faktisch ein Damoklesschwert über den Köpfen der Betroffenen, was sich auf deren Psyche äußerst negativ auswirke. Der Gesetzgeber könne so viele Maßnahmen beschließen, wie er wolle; diese gingen ins Leere, wenn permanent die Angst vor Abschiebung bestehe. Allerdings liege es vermutlich nicht in der Kompetenz des Landes, insoweit eine Änderung herbeizuführen.

Bei aller Bedeutung, die der Sprachbeherrschung zu Recht zugemessen werde, dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass einige Menschen, die das B-2-Niveau möglicherweise nicht erreichten, dennoch gute handwerkliche Fähigkeiten besäßen und in ihren Gruppen durch ihr kommunikatives Auftreten durchaus eine Führungsrolle einnehmen. Auch die Betriebe seien in der Regel an deren Weiterbeschäftigung interessiert. In Prüfungssituationen komme die auch bei deutschen Muttersprachlern vorhandene Aufregung hinzu. Die Fragen seien oft so umständlich formuliert, dass den Prüflingen, insbesondere den Nicht-Muttersprachlern, unnötige Hürden in den Weg gelegt würden. Deutschland könne auf sein duales Ausbildungssystem stolz sein; der theoretische Teil dürfe jedoch nicht überfrachtet werden.

Herr Mauren verweist im Übrigen auf die Stellungnahme [Umdruck 19/3182](#).

### **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.**

Martin Link, Geschäftsführung

[Umdruck 19/3222](#)

Herr Link plädiert für die Verabschiedung eines Artikelgesetzes, um effektive Integration und Teilhabe zu ermöglichen. Er fügt hinzu, die entsprechenden Gesetze Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens könnten als Orientierungspunkte dienen. Herr Wickmann habe zu Recht auf die unzureichende Übertragung der Antidiskriminierungsrichtlinie in deutsches Recht durch das AGG hingewiesen. In Österreich dagegen sei geprüft worden, ob die Gesetze in allen Bereichen den Ansprüchen der Antidiskriminierungsrichtlinie entsprächen. Auch dem Land Schleswig-Holstein stehe es gut an, wenn es nicht nur Signale sende, sondern auch Instrumente schaffe.

Her Link betont ferner die Bedeutung der Integration in den Arbeitsmarkt. Er fügt hinzu, auch insofern erwiesen sich die Formulierungen im Gesetzentwurf als zu wenig konkret. Die zugewanderten Menschen seien in die Lage zu versetzen, unabhängig von Leistungen der öffentlichen Hand auszukommen und ihr Leben im Rahmen eines Selbstmanagements zu gestalten.

Der Kritik an § 7 Absatz 1 schließt sich Herr Link an. Die Formulierung sei von Misstrauen gegenüber Migrantinnen und Migranten geprägt; in ihr schwingt eine ausländerfeindliche Attitüde mit. Wenn sie beibehalten werden sollte, dann müsse sie auch in andere Gesetze, insbesondere in Steuergesetze, aufgenommen werden.

Herr Link fährt fort, nach seinem Eindruck könne die Formulierung „... soweit sie betroffen sind“ in § 8 Absatz 2 als Öffnungsklausel für Kommunen verstanden werden, die kein Interesse daran hätten, sich an der Schaffung und Weiterentwicklung von Integrationsstrukturen und -maßnahmen zu beteiligen. Dies werde sich als umso nachteiliger erweisen, als die Integration letztlich in der Kommune stattfindet. Handlungsbedarf bestehe allerorten; insofern ergebe sich keine Notwendigkeit für eine solche Öffnungsklausel.

Herr Link erklärt abschließend, die bloße Erwähnung des Wortes „Antidiskriminierung“, wie bereits von Herrn Wickmann hervorgehoben, reiche nicht aus. Diskriminierung äußere sich

zwar nicht in erster Linie darin, dass jemand mit einem Gewehr durch die Gegend laufe und andere Menschen niederschieße. Jedoch habe sich auch im Alltag eine Diskriminierungskultur entwickelt; dieses Problem beschränke sich nicht auf soziale Netzwerke. Auch vor diesem Hintergrund sei es nicht nachvollziehbar, dass der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein seine unterstützende Tätigkeit für die Opfer von Diskriminierung praktisch ehrenamtlich leisten müsse. Eine Förderung dieser Tätigkeit und die Entwicklung einer nachhaltigen Struktur belasteten den Landeshaushalt nicht übermäßig. Auch die sonstigen zivilgesellschaftlichen Institutionen dürften nicht mehr so stiefmütterlich wie bisher behandelt werden.

Herr Link trägt im Übrigen die Stellungnahme [Umdruck 19/3222](#) vor.

\* \* \*

In der anschließenden Diskussionsrunde nimmt Abg. Rossa auf die Kritik von Herrn Mauren an § 3 Absatz 2 Satz 3 Bezug und führt hierzu aus, nach seiner Kenntnis sei gerade der aufenthaltsrechtliche Status verantwortlich dafür, dass nicht von Beginn des Aufenthalts in Deutschland an die Teilnahme an Maßnahmen möglich sei. Die Jamaika-Koalition vertrete die Auffassung, dass dem entgegengewirkt werden müsse. Vor diesem Hintergrund sei auch § 3 Absatz 2 Satz 2 zu lesen, wonach der Zugang zu Integrationsangeboten mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland geschaffen werde. Mit Satz 3 werde klargestellt, dass der aufenthaltsrechtliche Status kein Abweichen von Satz 2 rechtfertige.

Zu der Kritik an § 7 Absatz 1 erklärt Abg. Rossa, möglicherweise müsse die Formulierung nachgeschärft werden. Dennoch wolle er festgehalten wissen, dass sich jeder, nicht nur Migranten, an die hiesige Rechtsordnung halten müsse. Dies bilde die Grundlage für erfolgreiche Integration.

Abg. Rossa führt weiter aus, auch die Koalition erkenne die Bedeutung der Arbeitsmarktintegration an. Im Vorfeld der Erarbeitung des Entwurfs habe das Wirtschaftsministerium auf eine entsprechende Anfrage hin eine lange Liste mit den entsprechenden Verfahrensvorschriften, Richtlinien und so weiter zur Verfügung gestellt. Daran werde deutlich, dass insoweit schon viel geschehe. Im Rahmen der Evaluierung könne etwaiger weiterer Handlungsbedarf identifiziert werden. Auch die von einigen Anzuhörenden als zu abstrakt kritisierten Regelungen im Gesetzentwurf entfalteten Wirkung auf das Verwaltungshandeln, insbesondere bei der Ermessensausübung.



Abg. Claussen weist den von Herrn Link im Zusammenhang mit § 7 Absatz 1 erhobenen Vorwurf der „ausländerfeindlichen Attitüde“ zurück. Es sei wenig hilfreich, solche Vorwürfe zu erheben. Mit dieser haltlosen und böswilligen Unterstellung diskreditiere Herr Link sich selbst. Mehrere Vertreter der Koalitionsfraktionen hätten Sinn und Zweck der Formulierung bereits klargestellt.

Herr Link entgegnet, der Begriff „Böswilligkeit“ passe mit seiner Person nicht zusammen. Er wolle den Mitgliedern des Schleswig-Holsteinischen Landtags nicht unterstellen, ausländerfeindlich zu sein. Er habe vielmehr thematisieren wollen, wie § 7 Absatz 1 von einigen Gruppen wahrgenommen werde. Dem Gesetzgeber wolle er empfehlen, nicht durch eine unbedachte Formulierung all die positiven Zielformulierungen im Entwurf zu konterkarieren. Die Intention des Gesetzgebers habe unter anderem Abg. Rossa klargestellt; nun fehle noch eine passgenaue Formulierung.

Abg. Midyatli merkt an, Herr Link habe in Bezug auf § 7 Absatz 1 einen Eindruck wiedergegeben, den nicht nur er habe. Bestimmte Fraktionen verwendeten in Reden, die die Integration zum Gegenstand hätten, immer wieder solche oder ähnliche Formulierungen. - Zu der Forderung, vermehrt auch muttersprachlichen Unterricht anzubieten, erklärt Abg. Midyatli, dieser scheitere oft daran, dass nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stünden. Daher müsse die entsprechende Ausbildung verstärkt werden.

Herr Link ergänzt, die Tatsache, dass etwas geregelt sei, bedeute nicht zwangsläufig, dass es funktioniere. Letztlich gehe es darum, auf den gesellschaftlich kommunizierten Diskurs Einfluss zu nehmen und diesen weiterzuentwickeln, um die Ziele des Gesetzes irgendwann tatsächlich zu erreichen.

Frau Golla antwortet, für sie habe die Einräumung der Möglichkeit, in Deutschland einen Schulabschluss nachzuholen, auch wenn das 18. Lebensjahr überschritten ist, noch höhere Bedeutung als der muttersprachliche Unterricht. Bereits vor einigen Jahren hätten sich Runde Tische mit dieser Forderung beschäftigt; bisher gebe es kaum Ergebnisse.

\* \* \*

## **Projekt Myriam**

Anke Thiesing-Rieck

Ráhel Meisel

[Umdruck 19/3629](#)

Frau Thiesing-Rieck, Juristin bei „Myriam“, stellt das Projekt einleitend vor: Es handele sich um eine mobile Beratungsstelle für geflüchtete Frauen. Der Tätigkeitsschwerpunkt liege auf gewaltsensibler Rechtsberatung. „Myriam“ sei von der Fachstelle „contra“ in Abstimmung mit dem Kieler Netzwerk entwickelt worden und werde vom Frauenwerk der Nordkirche getragen; das Land Schleswig-Holstein fördere das Projekt. „Myriam“ stehe für „My rights as a female migrant“.

Im Folgenden schildert Frau Thiesing-Rieck anhand eines Beispiels die tägliche Beratungsarbeit: Eine Frau sei mit ihrem kleinen Sohn und einem Koffer im Büro erschienen. Die Verständigung habe sich aufgrund der Sprachbarriere schwierig gestaltet. Nach Hinzuziehung eines Dolmetschers habe sich herausgestellt, dass sie vor ihrem Mann, der sie sowohl im Herkunftsland als auch in Deutschland misshandelt hatte, geflohen war; auch dem Kind gegenüber habe er sich aggressiv verhalten. Sie wolle sich trennen, habe aber Angst, dass der Mann sie finde. Eine Freundin aus Kiel habe ihr erzählt, dass „Myriam“ ihr helfen könne. Papiere zum Stand des Asylverfahrens habe sie nicht besessen; der Mann habe die behördlichen Angelegenheiten geregelt; sie sei Analphabetin.

„Myriam“ habe die Frauenhäuser abtelefoniert; das vierte habe noch einen Platz frei gehabt. Im Laufe der nächsten Wochen sei es gelungen, die aufenthaltsrechtliche Situation zu klären; die Frau habe vom Sozialamt Leistungen erhalten. Nach der Mitteilung durch die Ausländerbehörde, dass der Mann aus Deutschland ausgereist sei, habe sie mit großer Freude das Frauenhaus verlassen können.

In der Folge sei es ihr Ziel gewesen, an einem Alphabetisierungskurs teilzunehmen. Als Afghanin im Asylverfahren habe sie jedoch noch keinen Anspruch darauf gehabt. Schließlich sei ein von Ehrenamtlern angebotener Kurs gefunden worden. Die Teilnahme sei an der unzureichenden Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sowie an der mangelnden Kinderbetreuung gescheitert. Letztlich sei es aber doch gelungen, einen passenden Kurs zu finden.

„Myriam“ habe später nachgefragt, wie ihr der Kurs gefalle und wie sie am neuen Wohnort zurechtkomme. Sie habe geantwortet, gern lernen zu wollen, sich aber nicht konzentrieren zu können. Die Vergangenheit hole sie immer wieder ein. Die Unterkunft liege abseits; sie fühle sich dort unsicher. Auch habe sie wegen der Sprachbarriere wenig Kontakt zu Deutschen. Gelegentlich besuche sie ein Frauencafé; das Ticket dorthin könne sie sich jedoch nur selten leisten. Im Ergebnis habe „Myriam“ ein Erstgespräch bei einer Psychologin vermittelt; der erste Deutschkurs sei zu diesem Zeitpunkt bereits beendet gewesen, und die Entscheidung im Asylverfahren habe noch ausstanden.

Frau Thiesing-Rieck fährt fort, sie begrüße im Grundsatz den Gesetzentwurf, insbesondere den Passus, wonach der Zugang zu Integrationsangeboten mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland geschaffen werde. Dennoch seien noch Konkretisierungen und Ergänzungen notwendig.

Zu § 11 Ziffer 16 werde folgende Formulierung empfohlen: „... frühzeitig einen niedrigheligen, mehrsprachigen und piktografischen Zugang zu ausländel- und familienrechtlichen Informationen gewährleisten und landesweit analog wie digital ausbauen.“

Ferner fehlten im Gesetzentwurf Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Dazu gehöre eine Regelung, dass dem Gewaltschutz Vorrang vor Aufenthaltsfragen eingeräumt werde.

Im Gesundheitsbereich bedürfe es kultursensibler Maßnahmen. Von großer Wichtigkeit sei der zeitnahe Zugang zu dolmetschergestützten psychiatrischen beziehungsweise psychotherapeutischen Angeboten.

Die Behörden seien anzuhalten, Bescheide und sonstige Schreiben in leicht verständlicher Sprache zu formulieren.

Als wichtige Maßnahme zum Abbau von strukturellen Integrationshindernissen erweise sich die Einrichtung von Sprachkursen mit Kinderbetreuung.

Abschließend greift Frau Thiesing Rieck eine Analogie auf: Integration sei wie eine Organtransplantation. Die Migrantinnen und Migranten wollten Teil des Körpers werden; der Körper müsse sie aber auch annehmen wollen.

### **Helferkreis Kröppelshagen**

Anna Ammon

Wolfram Bundesmann

[Umdruck 19/3175](#)

Frau Ammon erklärt einleitend, sie vertrete die Initiative eines Dorfes, in dem zurzeit circa 60 Geflüchtete lebten. Die Initiative habe an der Schaffung eines toleranten, antirassistischen Klimas mitgewirkt. Zudem wolle sie auf die Bedeutung persönlicher Begegnungen zwischen Menschen mit deutschem Kulturhintergrund und geflüchteten Menschen für das Gelingen der Integrationsaufgabe hinweisen.

Der Helferkreis begrüße den Gesetzentwurf, insbesondere den Ansatz, Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess, den die Verwaltung zu unterstützen habe, zu verstehen.

Frau Ammon merkt kritisch an, dass die ehrenamtliche Arbeit im Gesetzentwurf keinen Niederschlag finde. Dies sei umso bedauerlicher, als ehrenamtlich tätige Menschen in allen Bereichen, die der Gesetzentwurf berühre, mit hohem Engagement tätig seien. Der Helferkreis verlange keinen Dank, sondern fachliche Unterstützung und Koordinierung. Die in den vergangenen zwei Jahren erfolgte Reduzierung der Förderung durch das Land sei mit der Veränderung des Status der Geflüchteten begründet worden. Auf die Bedeutung der Integrationsarbeit habe die Statusveränderung allein aber kaum Auswirkungen.

Frau Ammon trägt im Übrigen die Stellungnahme [Umdruck 19/2175](#) vor. Sie weist ergänzend darauf hin, dass das in dem Vorschlag für einen § 17 enthaltene Wort „gegebenenfalls“ gestrichen werden könne, da der 1. Januar 2020 längst verstrichen sei.

### **Refugio Stiftung Schleswig-Holstein**

Karl Neuwöhner, Vorstandsmitglied

[Umdruck 19/3181](#)

Herr Neuwöhner trägt die Stellungnahme [Umdruck 19/3181](#) vor. Den Formulierungsvorschlag zu § 8 Absatz 3 ergänzt er um den Hinweis, dass dabei an Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach dem SGB IX gedacht werde. Zur Begründung des Änderungsvorschlags zu

§ 8 verweist er unter anderem auf eine Äußerung des Präsidenten der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Dr. Herrmann, wonach Gesundheit ein Menschenrecht sei und die Voraussetzung dafür bilde, dass andere Menschenrechte überhaupt wahrgenommen werden könnten. Ein Integrations- und Teilhabegesetz, so Herr Neuwöhner weiter, dürfe nicht nur kulturelle und wirtschaftliche Integrationsziele aufzählen, sondern müsse auch die humanitären Voraussetzungen für ein Gelingen der Integration in den Blick nehmen. Die Diagnostik von Krankheiten, die als Folge von Krieg, Folter und Flucht aufträten, sei besonders schwierig, zumal dann, wenn es sich um psychische Leiden handele. Einige traumatisierte Menschen zögen sich zurück und könnten aus Scham oder Angst nicht über ihr Leiden sprechen. Andere zeigten aggressive Abwehr. Auch diese Umstände erforderten hohe, kultursensible Fachkompetenz in den Aufnahmeeinrichtungen. Dem Sozialpsychiatrischen Dienst komme insoweit große Bedeutung zu.

Eine frühzeitige gesundheitliche Versorgung sei notwendig, um eine Chronifizierung der Krankheit und Traumafolgestörungen zu vermeiden. Wenn die betroffenen Menschen sich selbst überlassen blieben, bestehe die Gefahr des Abgleitens in Fatalismus, Fanatismus und kriminelle Verhaltensweisen. Die Folgekosten von deren Bewältigung seien weit höher als die für ein frühzeitiges Eingreifen aufzuwendenden Mittel.

### **Fachgremium Geflüchtete Frauen**

Birgit Pfennig

Katharina Wulf

[Umdruck 19/3217](#)

Frau Pfennig erklärt einleitend, sie schließe sich der Kritik von Herrn Link an § 7 Absatz 1 an. Die dort gewählte Formulierung sei nicht nur bedauerlich, sondern auch gefährlich.

Im Folgenden betont Frau Pfennig die Notwendigkeit, die Frauen direkt anzusprechen und durchaus als Stammberechtigte einer Bedarfsgemeinschaft zu adressieren. Bisher übernehme häufig immer noch der Mann die Regelung behördlicher Angelegenheiten und empfangen das Geld; insoweit wirke die Sozialisation im Herkunftsland nach.

Frau Pfennig führt weiter aus, der von zahlreichen Anzuhörenden bereits erhobenen Forderung nach Sprachkursen mit Kinderbetreuung schließe sie sich an.

Die Teilnahme am Unterricht, auch am Schwimm- und am Sexualaufklärungsunterricht, sei sicherzustellen. Etwaige familiäre Konflikte, die daraus resultierten, dürften nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden. Die Ausstattung der Schulen mit Sozialarbeiterinnen und Dolmetschern sei zu erhöhen.

Die Arbeitsmarktförderung müsse spezifische Angebote für Frauen vorsehen.

Der Entwurf enthalte bedauerlicherweise keine Aussage zum Schutz vor Gewalt. Um die Gleichstellung und Selbstbestimmung von Frauen zu fördern, bedürfe es zudem des Empowerments und der gemeinsamen Reflexion über Rollenbilder. Im Übrigen begünstige strukturelle Diskriminierung Gewalt. Schon um die Information der Frauen über ihre Rechte zu verbessern, solle die Istanbul-Konvention im Entwurf explizit Erwähnung finden.

\* \* \*

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, greift die Ausführungen von Frau Ammon zur Bedeutung des Ehrenamtes auf und betont, allen Verantwortlichen sei bewusst, dass ohne das ehrenamtliche Engagement der letzten Jahre die schon erreichten Integrationsleistungen nicht möglich gewesen wären. Insofern sei der Wunsch, das Ehrenamt auch in diesem Gesetz zu verankern, nachvollziehbar. Gleiches gelte für die Anregung von Frau Pfennig, im Gesetz auf die Istanbul-Konvention Bezug zu nehmen.

Abg. Rossa ergänzt, er habe bereits in seiner Plenarrede verdeutlicht, dass in Sachen Ehrenamt Handlungsbedarf bestehe. Insofern hoffe er, dass eine entsprechende Formulierung noch in den Gesetzentwurf aufgenommen werde.

Herr Bundesmann bekräftigt die bereits von Frau Ammon hervorgehobene Notwendigkeit, das Ehrenamt tatsächlich finanziell und durch Koordinierung zu unterstützen. Komme es nicht dazu, breche das ehrenamtliche Unterstützungssystem zusammen. Die bloße Feststellung, dass sich das Ehrenamt um die Integrationsarbeit verdient gemacht habe, reiche nicht aus.

## **2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1952](#)

(überwiesen am 19. Februar 2020)

Auf Antrag des Abg. Claussen beschließt der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

### **3. Solidarität mit den kurdischen Minderheiten**

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1981](#)

(überwiesen am 19. Februar 2020)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.



#### **4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs- gesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1966](#)

(überwiesen am 21. Februar 2020)

Auf Antrag des Abg. Claussen beschließt der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

## **5. Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 18:00 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer